

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG –)**

##### **A. Zielsetzung**

Mehr als 1,5 Millionen Jugendliche stehen im Arbeitsleben. Ein wirksamer Jugendarbeitsschutz verhindert Überforderung und Überbeanspruchung der heranwachsenden Menschen. Das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz aus dem Jahre 1960 wird dieser Zielsetzung nicht mehr gerecht. Der Schutz der jungen Menschen muß daher weiter ausgebaut und den heutigen sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungsmäßigen Erfordernissen angepaßt werden.

##### **B. Lösung**

Die Bundesregierung schlägt ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz vor. Schwerpunkte des neuen Gesetzes sind:

Einheitlicher Jugendarbeitsschutz für alle Jugendlichen,

Einführung der 5-Tage-Woche und 40-Stunden-Woche,

Verlängerung der Nachtruhe,

Verlängerung des Urlaubs,

Ausbau und Verbesserung des Gesundheits- und Gefahrenschutzes, Verbesserung der Durchführung und der Wirksamkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch Errichtung örtlicher Jugendarbeitsschutzausschüsse, Erhöhung des Bußgeldrahmens, Einführung eines einheitlichen Bußgeldkatalogs, Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen bei wiederholten Verstößen und eine organisierte Zusammenarbeit der verschiedenen an der Ausbildung junger Menschen interessierten Stellen.

**C. Alternativen**

Antrag der Abgeordneten Rollmann, Braun, Orgaß, Franke (Osnabrück), Kroll-Schlüter, Frau Stommel, Josten, Nordlohne, Müller (Remscheid) und Genossen zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz), Drucksache 7/615 vom 23. Mai 1973.

**D. Kosten**

Aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben sich für die Länder zusätzliche Kosten durch eine weitere ärztliche Nachuntersuchung der Jugendlichen.

Durch die Erfüllung des Gesetzes im eigenen Dienstbereich entstehen zusätzliche Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/3) – 805 02 – Ju 15/74

Bonn, den 21. Juni 1974

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG –) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

## Inhaltsübersicht

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

§§

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Geltungsbereich .....    | 1 |
| Kind, Jugendlicher ..... | 2 |
| Arbeitgeber .....        | 3 |
| Arbeitszeit .....        | 4 |

## Zweiter Abschnitt

## Beschäftigung von Kindern

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Verbot der Beschäftigung von Kindern .....      | 5 |
| Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen ..... | 6 |

## Dritter Abschnitt

## Beschäftigung Jugendlicher

## ERSTER TITEL

## Mindestalter für die Beschäftigung

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| Mindestalter für die Beschäftigung ..... | 7 |
|------------------------------------------|---|

## ZWEITER TITEL

## Arbeitszeit und Freizeit

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| Dauer der Arbeitszeit .....                                | 8  |
| Berufsschule .....                                         | 9  |
| Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen ..... | 10 |
| Ruhepausen, Aufenthaltsräume .....                         | 11 |
| Schichtzeit .....                                          | 12 |
| Tägliche Freizeit .....                                    | 13 |
| Nachtruhe .....                                            | 14 |
| Fünf-Tage-Woche .....                                      | 15 |
| Samstagsruhe .....                                         | 16 |
| Sonntagsruhe .....                                         | 17 |
| Feiertagsruhe .....                                        | 18 |
| Urlaub .....                                               | 19 |
| Binnenschifffahrt .....                                    | 20 |
| Ausnahmen in Notfällen .....                               | 21 |

## DRITTER TITEL

## Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| Gefährliche Arbeiten .....                              | 22 |
| Arbeiten mit Lohnanreiz; tempoabhängige Arbeiten .....  | 23 |
| Arbeiten unter Tage .....                               | 24 |
| Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen ..... | 25 |
| Ermächtigungen .....                                    | 26 |
| Behördliche Anordnungen und Ausnahmen .....             | 27 |

## VIERTER TITEL

## Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

|                                               |    |
|-----------------------------------------------|----|
| Menschengerechte Gestaltung der Arbeit .....  | 28 |
| Unterweisung über Gefahren .....              | 29 |
| Häusliche Gemeinschaft .....                  | 30 |
| Züchtigungsverbot                             |    |
| Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak ..... | 31 |

## FÜNFTER TITEL

## Gesundheitliche Betreuung §§

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| Erstuntersuchung .....                                      | 32 |
| Erste Nachuntersuchung .....                                | 33 |
| Weitere Nachuntersuchungen .....                            | 34 |
| Außerordentliche Nachuntersuchung .....                     | 35 |
| Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers ..... | 36 |
| Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen ..... | 37 |
| Ergänzungsuntersuchung .....                                | 38 |
| Mitteilung, Bescheinigung .....                             | 39 |
| Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk .....                  | 40 |
| Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen .....            | 41 |
| Eingreifen der Aufsichtsbehörde .....                       | 42 |
| Freistellung für Untersuchungen .....                       | 43 |
| Kosten der Untersuchungen .....                             | 44 |
| Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte .....                  | 45 |
| Ermächtigungen .....                                        | 46 |

## Vierter Abschnitt

## Durchführung des Gesetzes

## ESTER TITEL

## Aushänge und Verzeichnisse

|                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------|----|
| Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde .....   | 47 |
| Aushang und Verzeichnis über Arbeitszeit und Pausen ..... | 48 |
| Verzeichnis der Jugendlichen .....                        | 49 |
| Einsicht in die Verzeichnisse .....                       | 50 |
| Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse .....                 | 51 |

## ZWEITER TITEL

## Aufsicht

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht ..... | 52 |
| Mitteilung über Verstöße .....                                  | 53 |
| Ausnahmebewilligungen .....                                     | 54 |

## DRITTER TITEL

## Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz .....                 | 55 |
| Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde .. | 56 |
| Aufgaben der Ausschüsse .....                                               | 57 |

## Fünfter Abschnitt

## Bußgeld- und Strafvorschriften

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bußgeld- und Strafvorschriften .....                                                     | 58 |
| Bußgeldvorschriften .....                                                                | 59 |
| Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und<br>Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ..... | 60 |

## Sechster Abschnitt

## Schlußvorschriften

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen ..... | 61 |
| Beschäftigung im Vollzuge einer Freiheitsentziehung .....    | 62 |
| Änderung des Berufsbildungsgesetzes .....                    | 63 |
| Änderung der Handwerksordnung .....                          | 64 |
| Änderung des Bundesbeamtengesetzes .....                     | 65 |
| Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes .....               | 66 |
| Änderung von Verordnungen .....                              | 67 |
| Berlin-Klausel .....                                         | 68 |
| Inkrafttreten .....                                          | 69 |

## Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG –)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, in der Berufsausbildung.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
2. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
3. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
  - a) aus Gefälligkeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder anderer sozialer Tätigkeiten,
  - b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
  - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
  - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,
2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

##### § 2

#### Kind, Jugendlicher

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

##### § 3

#### Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

##### § 4

#### Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

(3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn der Seilfahrt bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zum Wiederaustritt aus dem Stollenmundloch.

(4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

(5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

### Zweiter Abschnitt

#### Beschäftigung von Kindern

##### § 5

#### Verbot der Beschäftigung von Kindern

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) ist verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern

1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.

(3) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

##### § 6

#### Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger und bei Filmaufnahmen
  - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
  - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben, auf Werbeveranstaltungen sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,
2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

### Dritter Abschnitt

#### Beschäftigung Jugendlicher

##### ERSTER TITEL

#### Mindestalter für die Beschäftigung

##### § 7

#### Mindestalter für die Beschäftigung

(1) Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist verboten.

(2) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

##### ZWEITER TITEL

#### Arbeitszeit und Freizeit

##### § 8

#### Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

##### § 9

#### Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
2. an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens fünf Stunden,
3. in Berufsschulwochen mit Blockunterricht an mindestens fünf Tagen.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,

2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Beschäftigung von Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

#### § 10

##### **Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen**

Die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, für die der Jugendliche nach § 7 des Berufsbildungsgesetzes freizustellen ist, wird als Arbeitszeit angerechnet. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

#### § 11

##### **Ruhepausen, Aufenthaltsräume**

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als 10 Jugendliche in einem organisatorisch oder räumlich abgegrenzten Betriebsteil beschäftigt werden, sind für den Aufenthalt während der Pausen besondere Aufenthaltsräume für Jugendliche bereitzustellen, es sei denn, daß durch Betriebs- oder Dienstvereinbarungen etwas anderes vereinbart ist. In anderen Betrieben und Verwaltungen sollen nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder in der warmen Jahreszeit Plätze im Freien bereitgestellt werden.

(4) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für den Bergbau unter Tage.

#### § 12

##### **Schichtzeit**

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden nicht überschreiten.

#### § 13

##### **Tägliche Freizeit**

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

#### § 14

##### **Nachtruhe**

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

1. im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr,
2. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr,
3. in der Binnenfischerei ab 5 Uhr ausgebildet werden.

(3) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. in Familienbetrieben des Schaustellergewerbes bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben ab 6 Uhr und bis 23 Uhr außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses,
3. im Postbetriebsdienst der Deutschen Bundespost ab 6 Uhr,
4. in der Landwirtschaft, wenn sie vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 und 2 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen vor 7 Uhr beginnt oder nach 20 Uhr endet, Jugendliche

ab 6 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß Jugendliche

bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen,

bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),

auf Ton- und Bildträger und

bei Filmaufnahmen

bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

#### § 15

##### Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

#### § 16

##### Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierpflege,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger und bei Filmaufnahmen.

Mindestens zwei Samstage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Dies gilt nicht im Friseurhandwerk.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. Können Jugendliche in offenen Verkaufsstellen am Samstag wegen des 14 Uhr-Ladenschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes) nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Satz 1 freizustellen sind.

#### § 17

##### Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierpflege mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen).

Mindestens jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

#### § 18

##### Feiertagsruhe

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem Arbeitstag in derselben oder in der folgenden Woche freizustellen.

## § 19

**Urlaub**

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

## § 20

**Binnenschifffahrt**

In der Binnenschifffahrt gelten folgende Abweichungen:

1. Abweichend von § 12 darf die Schichtzeit Jugendlicher über 16 Jahre während der Fahrt bis auf 14 Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn ihre Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht überschreitet. Ihre tägliche Freizeit kann abweichend von § 13 der Ausdehnung der Schichtzeit entsprechend bis auf 10 Stunden verkürzt werden.
2. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt ab 6 Uhr und bis 22 Uhr ausgebildet werden, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist.

3. Abweichend von §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dürfen Jugendliche an jedem Tag der Woche beschäftigt werden, jedoch nicht am 24. Dezember, an den Weihnachtsfeiertagen, am 31. Dezember, am 1. Januar, an den Osterfeiertagen und am 1. Mai. Für die Beschäftigung an einem Samstag, Sonntag und an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ihnen je ein freier Tag zu gewähren. Diese freien Tage sind den Jugendlichen in Verbindung mit anderen freien Tagen zu gewähren, spätestens, wenn ihnen 10 freie Tage zustehen.

## § 21

**Ausnahmen in Notfällen**

(1) §§ 8 und 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

## DRITTER TITEL

**Beschäftigungsverbote und -beschränkungen**

## § 22

**Gefährliche Arbeiten**

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

## § 23

**Arbeiten mit Lohnanreiz; tempoabhängige Arbeiten**

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, bei denen die Höhe ihres Entgelts vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt,
3. mit Arbeiten, bei denen das Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

## § 24

**Arbeiten unter Tage**

(1) Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorliegen.

## § 25

**Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen**

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbilder oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach § 109 h – im Land Berlin nach § 141 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) –, §§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches.
4. wegen einer Straftat nach §§ 11, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder
5. wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsich-

tigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

## § 26

**Ermächtigungen**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und §§ 23 und 24 näher bestimmen,
2. über die Beschäftigungsverbote in den §§ 22 bis 25 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betriebsarten oder mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten infolge ihres Entwicklungsstandes in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind oder wenn das Verbot oder die Beschränkung der Beschäftigung infolge der technischen Entwicklung oder neuer arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Erkenntnisse notwendig ist.

## § 27

**Behördliche Anordnungen und Ausnahmen**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen der §§ 22 bis 24 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 bis 24 und einer Rechtsverordnung nach § 26 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann

1. den Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesen oder auszubildenden Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben,
2. den Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen,

verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 23 Nr. 2 und 3 für Jugendliche über 16 Jahre bewilligen,

1. wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen nicht befürchten lassen und
2. wenn eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

#### VIERTER TITEL

#### Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

#### § 28

#### Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 2 erlassenen Verordnung zu treffen sind.

#### § 29

#### Unterweisung über Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

#### § 30

#### Häusliche Gemeinschaft

(1) Hat der Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muß er

1. ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, daß die Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, und
2. ihm bei einer Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nr. 1) und die Pflege bei Erkrankungen (Absatz 1 Nr. 2) genügen müssen.

#### § 31

#### Züchtigungsverbot

#### Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

(1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen.

(2) Wer Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlicher Züchtigung und Mißhandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäf-

tigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

#### FÜNFTER TITEL

#### Gesundheitliche Betreuung

##### § 32

##### Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten sechs Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

##### § 33

##### Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

##### § 34

##### Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

##### § 35

##### Außerordentliche Nachuntersuchung

(1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, daß

1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

##### § 36

##### Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

##### § 37

##### Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Ar-

- beiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,

3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

#### § 38

##### **Ergänzungsuntersuchung**

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

#### § 39

##### **Mitteilung, Bescheinigung**

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat, und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

#### § 40

##### **Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk**

(1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung

des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde über den Inhalt der Bescheinigung und die Art der Arbeit des Jugendlichen unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

#### § 41

##### **Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen**

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch fünf Jahre, aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

#### § 42

##### **Eingreifen der Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

#### § 43

##### **Freistellung für Untersuchungen**

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

#### § 44

##### **Kosten der Untersuchungen**

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

#### § 45

##### **Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte**

(1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind,

1. dem staatlichen Gewerbearzt,
2. dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht,

auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht auszuhändigen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Amtsarzt des Gesundheitsamtes einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, Einsicht in andere in seiner Dienststelle vorhandene Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen gewähren.

#### § 46

##### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Zwecke einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen und Mitteilungen zu verwendenden Vordrucke erlassen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. zur Vermeidung von mehreren Untersuchungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes aus verschiedenen Anlässen bestimmen, daß die Untersuchungen nach §§ 32 bis 34 zusammen mit Untersuchungen nach anderen Vorschriften durchzuführen sind, und hierbei von der Frist des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis zu drei Monaten abweichen,
2. zur Vereinfachung der Abrechnung
  - a) Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen,
  - b) Vorschriften über die Erstattung der Kosten beim Zusammentreffen mehrerer Untersuchungen nach Nummer 1 erlassen.

#### Vierter Abschnitt

##### Durchführung des Gesetzes

#### ERSTER TITEL

##### Aushänge und Verzeichnisse

#### § 47

##### Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck die-

ses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

#### § 48

##### Aushang und Verzeichnis über Arbeitszeit und Pausen

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen; im Familienhaushalt sind dem Jugendlichen diese Angaben mitzuteilen.

(2) Ändern sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit oder der Pausen, so ist für die betroffenen Jugendlichen statt des Aushangs nach Absatz 1 ein Verzeichnis zu führen und darin für jeden Jugendlichen täglich Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen zu vermerken.

#### § 49

##### Verzeichnis der Jugendlichen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu führen und darin zu vermerken:

1. das Datum des Beginns der Beschäftigung des Jugendlichen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung,
2. die gewährten beschäftigungsfreien Samstage und Ersatzruhetage (§ 16 Abs. 2 und 3),
3. die gewährten beschäftigungsfreien Sonntage und Ersatzruhetage (§ 17 Abs. 2 und 3),
4. den gewährten Urlaub (§ 19),
5. die Daten der Unterweisung über Gefahren (§ 29),
6. die Daten der durchgeführten Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und ersten Nachuntersuchung (§ 33).

#### § 50

##### Einsicht in die Verzeichnisse

Den betroffenen Jugendlichen ist auf Verlangen Einsicht in die Verzeichnisse nach § 48 Abs. 2 und § 49 zu gewähren. Der Jugendvertretung sowie dem Betriebs- oder Personalrat sind halbjährlich Zweitschriften der Aushänge und Verzeichnisse nach §§ 48 und 49 auszuhändigen.

## § 51

**Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Verzeichnisse gemäß § 48 Abs. 2 und § 49, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## ZWEITER TITEL

**Aufsicht**

## § 52

**Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde). Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften in Familienhaushalten auf gelegentliche Prüfungen beschränken.

(2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der Jahresberichte nach § 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung über ihre Aufsichtstätigkeit gemäß Absatz 1 und über die von ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ausnahmen zu berichten.

## § 53

**Mitteilung über Verstöße**

Die Aufsichtsbehörde teilt schwerwiegende Ver-

stöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle mit. Das zuständige Arbeits- und Jugendamt erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

## § 54

**Ausnahmebewilligungen**

(1) Ausnahmen, die die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligen kann, sind zu befristen. Die Ausnahmebewilligungen können

1. mit einer Bedingung erlassen werden,
2. mit einer Auflage oder mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden, und
3. jederzeit widerrufen werden.

(2) Ausnahmen können nur für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Teile des Betriebs bewilligt werden.

(3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder einen Teil des Betriebs bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen.

## DRITTER TITEL

**Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz**

## § 55

**Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz**

(1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde wird ein Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet.

(2) Dem Landesausschuß gehören als Mitglieder an:

1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
2. ein Vertreter des Landesjugendringes,
3. je ein Vertreter des Landesarbeitsamtes, des Landesjugendamtes, der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufsbildenden Schulen zuständigen obersten Landesbehörde und
4. ein Arzt.

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses werden von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde berufen, die Vertreter der Ar-

beitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Landesärztekammer, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen.

(4) Die Tätigkeit im Landesausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Entgeltausfall ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe nach Landesrecht oder von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Absätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(8) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen ausnahmsweise nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 4 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

#### § 56

##### **Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde**

(1) Bei der Aufsichtsbehörde wird ein Ausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet. In Städten, in denen mehrere Aufsichtsbehörden ihren Sitz haben, wird ein gemeinsamer Ausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet. In Ländern, in denen nicht mehr als zwei Aufsichtsbehörden eingerichtet sind, übernimmt der Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz die Aufgaben dieses Ausschusses.

(2) Dem Ausschuß gehören als Mitglieder an:

1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
2. ein Vertreter des im Bezirk der Aufsichtsbehörde wirkenden Jugendringes,
3. je ein Vertreter eines Arbeits-, Jugend- und Gesundheitsamtes,
4. ein Arzt und ein Lehrer an einer berufsbildenden Schule.

(3) Die Mitglieder des Jugendarbeitsschutzausschusses werden von der Aufsichtsbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Aufsichtsbezirk bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Ärztekammer, der Lehrer auf Vorschlag der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen. § 55 Abs. 4 bis 8 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Entschädigung von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### § 57

##### **Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Der Landesausschuß berät die oberste Landesbehörde in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

(2) Die oberste Landesbehörde gibt dem Landesausschuß in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Erlaß von Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Landesausschuß hat über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bericht der Aufsichtsbehörden nach § 52 Abs. 3 zu berichten.

(4) Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde berät diese in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht dem Landesausschuß Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

#### Fünfter Abschnitt

##### **Bußgeld- und Strafvorschriften**

#### § 58

##### **Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 ein Kind beschäftigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Jugendlichen unter 15 Jahren beschäftigt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 einen Jugendlichen nicht in der vorgeschriebenen Weise beschäftigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,

5. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Absatz 1 eine dort bezeichnete Person an Berufsschultagen oder in Berufsschulwochen nicht freistellt,
  6. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage gewährt,
  7. entgegen § 12 einen Jugendlichen über die zulässige Schichtzeit hinaus beschäftigt,
  8. entgegen § 13 die Mindestfreizeit nicht gewährt,
  9. entgegen § 14 Abs. 1 einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 7 bis 20 Uhr oder entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 vor Ablauf der vorgeschriebenen Mindestfreizeit beschäftigt,
  10. entgegen § 15 einen Jugendlichen an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt,
  11. entgegen § 16 Abs. 1 einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
  12. entgegen § 17 Abs. 1 einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 den Jugendlichen nicht freistellt,
  13. entgegen § 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen § 18 Abs. 3 nicht an einem anderen Arbeitstag freistellt,
  14. entgegen § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2, oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 Urlaub nicht oder nicht mit der vorgeschriebenen Dauer gewährt,
  15. entgegen § 21 Abs. 2 die geleistete Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausgleicht,
  16. entgegen § 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
  17. entgegen § 23, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt,
  18. entgegen § 24, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage beschäftigt,
  19. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 einem Jugendlichen für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren gibt,
  20. entgegen § 32 Abs. 1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,
  21. entgegen § 33 Abs. 3 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,
  22. entgegen § 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,
  23. entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit gesundheitsgefährdenden oder seine Entwicklung gefährdenden Arbeiten beschäftigt,
  24. einer Rechtsverordnung nach
    - a) § 26 Nr. 2 oder
    - b) § 28 Abs. 2
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  25. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  26. einer vollziehbaren Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 6, § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1, zuwiderhandelt,
  27. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen beschäftigt, beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, obwohl ihm dies verboten ist, oder einen anderen, dem dies verboten ist, mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung eines Jugendlichen beauftragt.
- (3) Absatz 1 Nr. 3, 5 bis 27 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (5) Wer vorsätzlich eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch ein Kind, einen Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### § 59

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsräume nicht bereitstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,
3. entgegen § 29 einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,
4. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
5. entgegen § 34 Satz 2 einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig auf die Möglichkeit weiterer Untersuchungen hinweist,
6. entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
7. entgegen § 41 die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
8. entgegen § 43 Satz 1 einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,
9. entgegen § 47 Abdrucke oder Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushängt,
10. entgegen § 48 Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekanntgibt oder vermerkt,
11. entgegen § 49 ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
12. entgegen § 50 Einsicht in die Verzeichnisse nicht gewährt oder Zweitschriften der Aushänge oder Verzeichnisse nicht aushändigt,
13. entgegen § 51 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder einsendet oder entgegen § 51 Abs. 2 Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
14. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,
15. entgegen § 54 Abs. 3 einen Aushang nicht anbringt,

16. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 8 und 16 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 60

#### Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 59 durch die Verwaltungsbehörde (§ 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 58 und 59 erlassen.

### Sechster Abschnitt

#### Schlußvorschriften

### § 61

#### Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen

(1) Für die Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes gilt an Stelle dieses Gesetzes das Seemannsgesetz mit den nachfolgenden Änderungen.

(2) Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

#### Kinder und Jugendliche

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jugendlichen ist in jedem Beschäftigungsjahr ein Mindesturlaub zu gewähren

1. von 30 Werktagen, wenn sie zu Beginn des Beschäftigungsjahres noch nicht 16 Jahre alt sind,
  2. von 27 Werktagen, wenn sie zu Beginn des Beschäftigungsjahres noch nicht 17 Jahre alt sind.“
  3. von 25 Werktagen, wenn sie zu Beginn des Beschäftigungsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind.“
3. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendlichen“ das Komma und die Worte „die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ gestrichen.
4. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Beschäftigungsverbot für Kinder und Jugendliche

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 8 Abs. 1 und 3) und die Beschäftigung von Jugendlichen unter fünfzehn Jahren sind verboten.

(2) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind,
6. als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer,
7. im Maschinendienst, wenn sie die Abschlußprüfung in einem für den Maschinendienst anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht bestanden haben.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungs-

zieles erforderlich ist und der Schutz des Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist.

(3) Die Arbeitsschutzbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen des Absatzes 2 oder einer von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 9 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen des Absatzes 2 und einer Rechtsverordnung gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 9 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

5. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Sonstige Pflichten des Kapitäns gegenüber Jugendlichen

(1) Der Kapitän hat die erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Der Kapitän hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen und gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich zu wiederholen.“

6. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Arbeitszeit der Jugendlichen

Für Jugendliche gelten die Vorschriften der §§ 85 bis 87 über die See- und Hafenarbeitszeit mit

der Abweichung, daß sie vorbehaltlich der Regelung in § 100 Abs. 3 und 4 nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen."

7. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „unter sechzehn Jahren“ gestrichen;
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen. Kann der Arbeitszeitausgleich wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden, ist die Mehrarbeit zu vergüten, wobei der Zuschlag für Jugendliche abweichend von § 90 Abs. 1 für jede Mehrarbeitsstunde mindestens ein Viertel eines Zweihundertstels der Grundheuer beträgt.“

8. § 98 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

1. dreißig Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. sechzig Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens fünfzehn Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.“

9. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Nachtruhe der Jugendlichen

Jugendliche dürfen vorbehaltlich der Regelung in § 100 Abs. 4 nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr beschäftigt werden.“

10. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Freizeit der Jugendlichen

(1) § 91 findet auf Jugendliche keine Anwendung.

(2) Jugendliche dürfen im Hafen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die freien Tage sollten möglichst der Samstag und der Sonntag sein. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist den Jugendlichen ein anderer freier Tag zu gewähren.

(3) Auf See dürfen Jugendliche nur an sechs Tagen in der Woche und bis zu 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für die Beschäftigung an dem sechsten Tag ist ihnen ein anderer freier Tag zu gewähren. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Im Wachdienst auf See dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre an jedem Tag in der Woche bis zu acht Stunden täglich und ab 4 Uhr beschäftigt werden. Das gilt jedoch nur, wenn die Jugendlichen während der Wache neben dem Wachdienst nur mit den in § 85 Abs. 2 genannten Arbeiten beschäftigt werden. Für die Beschäftigung am sechsten und siebenten Tag in der Woche ist den Jugendlichen je ein anderer freier Tag zu gewähren. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die freien Tage nach den Absätzen 2 bis 4 sind den Jugendlichen in einem Hafen zu gewähren, in dem Landgang zulässig und möglich ist. Auf Verlangen des Jugendlichen können die freien Tage auch auf See oder in Verbindung mit dem Urlaub gewährt werden.“

11. In § 102 a Abs. 1 werden nach der Verweisung „§ 82 Abs. 2“ das Wort „und“ und die Verweisung „§ 94 Abs. 2“ gestrichen.

12. In § 103 Satz 2 wird nach dem Wort „Arbeitszeitordnung“ ein Semikolon gesetzt; die Worte „und des Jugendschutzgesetzes“ werden durch die Worte „für Jugendliche gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz“ ersetzt.

13. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. der Vorschrift des § 94 Abs. 1 über die Beschäftigung von Kindern (§ 8 Abs. 1 und 3) und Jugendliche unter 15 Jahren,“;
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen;
- c) In Absatz 2 Nr. 5 wird vor der Verweisung „§ 92 Abs. 2“ das Wort „des“ eingefügt und die Verweisung „§ 94 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 94 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

14. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Verweisung „Satz 2 oder 3“ gestrichen;
- b) in Nummer 8 wird die Verweisung „§ 94 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 94 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

15. In § 138 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 85 Abs. 1“ das Wort „und“ und die Verweisung „§ 97 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

16. § 143 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Worte „oder Sittlichkeit verbunden sind“ durch die Worte „oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung verbunden sind“ ersetzt;
- b) in Nummer 14 werden die Worte „und des Jugendschutzgesetzes“ gestrichen.

#### § 62

##### **Beschäftigung im Vollzug einer Freiheitsentziehung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung Jugendlicher (§ 2 Abs. 2) im Vollzuge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung entsprechend, soweit die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzuges dies zulassen.

#### § 63

##### **Anderung des Berufsbildungsgesetzes**

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 32

- a) wird in Absatz 1
  - aa) am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
  - bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
 

„3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.“;

- b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:
 

„Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Aufforderung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird.“

2. § 45 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.“

#### § 64

##### **Anderung der Handwerksordnung**

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 29

- a) wird in Absatz 1
  - aa) am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
  - bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
 

„3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.“;
- b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:

„Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Aufforderung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 a Abs. 2 behoben wird.“

2. § 41 a erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.“

#### § 65

##### **Anderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 80 Nr. 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 80 a wird § 80 b.
3. Nach § 80 wird folgender neuer § 80 a eingefügt:

#### „§ 80 a

(1) Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom ..... gilt für jugendliche Beamte entsprechend.

(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen.“

## § 66

**Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Nach § 55 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird folgender neuer § 55 a eingefügt:

## „§ 55 a

(1) Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz für Beamte unter 18 Jahren sind durch Gesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erlassen.

(2) Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis der Beamten unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) zu berücksichtigen.

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu regeln.

(4) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen Verfahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(5) Es sind ärztliche Untersuchungen (Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen) vorzusehen, die sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand, die körperliche Beschaffenheit und auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des jugendlichen Beamten erstrecken.

(6) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes bestimmen.“

## § 67

**Anderung von Verordnungen**

(1) § 23 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) erhält folgende Fassung:

## „§ 23

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung einen Jugendlichen beschäftigt.“

(2) Die Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr, oder bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,“

2. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

## „§ 22 a

**Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Druckluft beschäftigt.“

(3) Die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten“.

2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „Personen unter 21 Jahren“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

**Hinweis auf Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Zuwiderhandlungen gegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit einem Beschäftigungsverbot nach § 1 dieser Verordnung werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 bis 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet.“

## § 68

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 69

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
2. die auf § 80 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I

S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), gestützten Rechtsvorschriften.

(3) die auf Grund des § 37 Abs. 2 und des § 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960, des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können, soweit sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnungen auf Grund des § 26 oder des § 46 geändert oder aufgehoben werden. Solange die auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes erlassenen Vorschriften unberührt bleiben, bleiben die Vorschriften des § 24 Abs. 1, 2 und 4 des Jugendschutzgesetzes in Kraft.

(4) Vorschriften in Rechtsverordnungen, die durch § 67 dieses Gesetzes geändert werden, können vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen geändert oder aufgehoben werden.

(5) Verweisungen auf Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

**Begründung****I. Allgemeines**

Das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz ist im Jahre 1960 erlassen und seitdem nur geringfügig geändert worden. Die sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungsmäßigen Verhältnisse haben sich jedoch in der Zwischenzeit erheblich verändert. In der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 ist daher der Ausbau des Jugendarbeitsschutzes angekündigt worden.

Mit den heutigen sozialen und gesellschaftlichen Vorstellungen ist es nicht vereinbar, daß das geltende Gesetz Jugendliche in bestimmten Bereichen (z. B. in der Landwirtschaft) weniger schützt als in anderen Bereichen. Das Mindestalter für die Zulassung junger Menschen zur Beschäftigung im geltenden Gesetz entspricht nicht mehr dem internationalen Standard (15 Jahre, für bestimmte Bereiche 16 und 18 Jahre). Für Jugendliche über 16 Jahre beträgt die Wochenarbeitszeit in § 10 Abs. 1 des geltenden Gesetzes noch immer 44 Stunden, für erwachsene Arbeitnehmer ist dagegen die Wochenarbeitszeit durch Tarifverträge weitgehend auf 40 Stunden verkürzt worden. Die Anforderungen in der Berufsschule sind seit 1960 erheblich gestiegen; der herkömmliche Berufsschulunterricht ist zum Teil durch Blockunterricht ersetzt worden. Das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz trägt dieser Entwicklung jedoch keine Rechnung. Die Fünfeinhalb-Tage-Woche des § 17 des geltenden Gesetzes ist durch die fortschreitende Einführung der Fünf-Tage-Woche für erwachsene Arbeitnehmer weitgehend überholt. Die Dauer des Urlaubs von 24 Werktagen in § 19 Abs. 2 des geltenden Gesetzes hat sich für Jugendliche – abgesehen von einigen tariflichen Regelungen – seit 1960 nicht geändert; die Dauer des Urlaubs für erwachsene Arbeitnehmer ist dagegen im gleichen Zeitraum durch Tarifverträge erheblich verlängert worden.

Ein Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, diese Mängel des Gesetzes zu beseitigen und den Schutz junger Menschen im Berufsleben weiter zu verbessern. Vor allem werden folgende Vorschläge gemacht:

- Festsetzung des Mindestalters für die Zulassung zur Arbeit im Grundsatz auf 15 Jahre (§§ 2, 5, 7 des Entwurfs),
- Einführung der Fünf-Tage- und 40-Stunden-Woche durch Gesetz, Beseitigung der Ausnahmen vom Acht-Stunden-Tag (§§ 8, 15 des Entwurfs),
- Freistellung der Jugendlichen von der Arbeit im Betrieb an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit von mehr als fünf Stunden und in allen Wochen mit Blockunterricht (§ 9 des Entwurfs),
- Ausdehnung der Nachtruhe von 20 bis 6 Uhr auf 20 bis 7 Uhr (§ 14 des Entwurfs),

- Verlängerung des Urlaubs (§ 19 des Entwurfs),
- Verstärkung des Gesundheits- und Gefahrenschutzes durch besondere Beschäftigungsverbote (§§ 22 bis 27 des Entwurfs),
- Erweiterung der gesundheitlichen Betreuung der Jugendlichen durch das Angebot jährlicher ärztlicher Untersuchungen (§ 34 des Entwurfs).

Obwohl das Jugendarbeitsschutzgesetz mehr als 14 Jahre in Kraft ist, werden seine Vorschriften nicht genügend beachtet. Die Aufsichtsbehörden der Länder stellen jedes Jahr mehr als 50 000 Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz fest. Die tatsächliche Zahl der Verstöße ist wahrscheinlich erheblich höher. Besonders hoch ist die Zahl der Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeit und über die ärztlichen Nachuntersuchungen.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es deshalb, auch die Durchführung des Gesetzes zu verbessern und damit die Wirksamkeit des Jugendarbeitsschutzes zu erhöhen. In dem Gesetzentwurf sind aus diesem Grund folgende Änderungen vorgesehen:

- Unterstützung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden durch örtliche Jugendarbeitsschutzausschüsse (§§ 56, 57),
- Präzisierung der Bußgeldvorschriften und Erhöhung des Bußgeldrahmens von 5000 DM auf 20 000 DM (§ 58 des Entwurfs),
- Ermächtigung zur Einführung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs, in dem für jeden Verstoß empfindliche Mindestgeldbußen festgesetzt werden sollen (§ 60 des Entwurfs),
- Verbot der Beschäftigung Jugendlicher für jeden Arbeitgeber, der wiederholt gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstößt (§ 25 Abs. 2 des Entwurfs),
- Ausdehnung der Pflicht zur Führung von Verzeichnissen (§ 48 Abs. 2, § 49),
- Mitteilung schwerwiegender Verstöße durch die Aufsichtsbehörde an die für die Berufsbildung zuständigen Stellen sowie das zuständige Arbeits- und Jugendamt (§ 53 des Entwurfs),
- Pflicht zur Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen bei der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle (§§ 62, 63).

**II. Kosten**

Das Gesetz wird sich nicht nennenswert auf Einzelpreise und auf das Preisniveau auswirken.

Aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehen für den Bund und die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Für alle elf Länder entstehen durch die weiteren Nachuntersuchungen (§ 34 des Entwurfs) Mehrkosten von etwa 9 Millionen DM, wenn diese Nachuntersuchungen von allen berechtigten Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

Für den Bund entstehen durch die Erfüllung des Gesetzes in seinen Dienstbereichen zusätzliche Kosten von etwa 20 Millionen DM. Für die Länder und Gemeinden werden durch die Erfüllung des Gesetzes ebenfalls Kosten entstehen, die von der Zahl der dort beschäftigten Jugendlichen abhängen; diese Zahl ist im einzelnen nicht bekannt.

### III. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes ist umfassend. Er geht über das geltende Recht hinaus und umfaßt jede Form der Beschäftigung junger Menschen unter 18 Jahren in der außerschulischen Berufsausbildung und Berufsvorbildung, im Arbeits- und Heimarbeitsverhältnis sowie in anderen ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen. Junge Menschen sind in den genannten Bereichen in gleicher Weise schutzbedürftig.

Unter den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fallen – abgesehen vom Familienhaushalt – auch die Bereiche, die in § 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes ausgenommen sind, und zwar die Beschäftigung zum Zwecke der Erziehung und Heilung sowie die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher in der Landwirtschaft. Eine Beschäftigung, mit der Zwecke des Schulunterrichts verfolgt werden, fällt unter den neuen Geltungsbereich, soweit es sich um eine Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes handelt. Der eigentliche Schulunterricht ist keine solche Beschäftigung.

**Absatz 1 und 2:** § 1 Abs. 1 erfaßt jede Beschäftigung in der betrieblichen Berufsausbildung. Zur Berufsausbildung in diesem Sinne gehört auch die Ausbildung in einem Berufsausbildungsverhältnis, das mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird (§ 83 Berufsbildungsgesetz – BBiG –). Zur Berufsausbildung in diesem Sinne gehört ferner die betriebliche Ausbildung in Heil- und Heilhilfsberufen (§ 107 Abs. 1 BBiG). Durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs wird darüber hinaus jede Beschäftigung in einem dem Berufsausbildungsverhältnis ähnlichen Ausbildungsverhältnis einbezogen, insbesondere in Vertragsverhältnissen, die abgeschlossen werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne daß es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt (§ 19 BBiG, Praktikanten und Volontäre im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des geltenden Gesetzes). Die übrigen Beschäftigungsverhältnisse werden in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Ent-

wurfs erfaßt. Für die Beschäftigung auf Kauffahrteischiffen gilt § 61, für die Beschäftigung im Vollzuge einer Freiheitsentziehung § 62 und für die Beschäftigung im Beamtenverhältnis gelten die §§ 65 und 66 des Entwurfs.

**Absatz 3:** Die Regelung für Hilfeleistungen wurde gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt. Geringfügige, gelegentlich erbrachte Hilfeleistungen von Kindern und Jugendlichen fallen in Zukunft nur dann nicht unter das Gesetz, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs vorliegen. Soziale Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 a des Entwurfs sind z. B. Hilfeleistungen aus karitativen oder religiösen Beweggründen.

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt ist wie bisher von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

#### Zu § 2 (Kind, Jugendlicher)

Personen, die 14 Jahre und älter sind, können nach den heutigen Anschauungen nicht mehr als Kinder bezeichnet werden. Als Grenze zwischen Kindern und Jugendlichen wurde deshalb das 14. Lebensjahr festgelegt. Die Regelung ist an § 1 Abs. 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 1. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 149) angelehnt. Der notwendige Schutz der Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, wird durch das Beschäftigungsverbot des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der gesetzlichen Fiktion in § 2 Abs. 3, der notwendige Schutz der Jugendlichen unter 15 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, durch das Beschäftigungsverbot des § 7 sichergestellt.

Der Begriff „Vollzeitschulpflicht“ ist aus § 2 Abs. 2 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens (Hamburger Abkommen) vom 28. Oktober 1964 übernommen. Die Vollzeitschulpflicht endet heute nach 9 Schuljahren.

Das Gesetz erfaßt den heutigen Anschauungen entsprechend grundsätzlich nur junge Menschen unter 18 Jahren. Soweit ausnahmsweise ein besonderer Schutz von Personen über 18 Jahre erforderlich ist, kann er in sonstigen Vorschriften (z. B. in Verordnungen aufgrund von § 120 e GewO) vorgesehen werden. Dieser Entwurf enthält nur noch in § 9 Abs. 4 eine Regelung für Personen über 18 Jahre im Zusammenhang mit der Freistellung an Berufsschul-tagen.

#### Zu § 3 (Arbeitgeber)

Da der Geltungsbereich des Gesetzes auch Beschäftigungsverhältnisse erfaßt, die keine Arbeitsverhältnisse sind, muß auch der Begriff des Arbeitgebers weiter als im allgemeinen Arbeitsrecht sein. Arbeitgeber ist daher jeder, der ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

**Zu § 4 (Arbeitszeit)**

**Absatz 1:** Die Begriffsbestimmung über die tägliche Arbeitszeit entspricht bis auf das Wort „Beschäftigung“ dem geltenden Recht. Durch dieses Wort soll klargestellt werden, daß Arbeitszeit nicht nur die Zeit ist, in der gearbeitet wird, sondern auch die Zeit des Wartens auf Arbeit am Arbeitsplatz, die Zeit des Bereitschaftsdienstes u. ä., ferner die Zeit, in der der Jugendliche ausgebildet wird.

**Absatz 2:** Die Bestimmung des Begriffs „Schichtzeit“ ist im Hinblick auf die neue Vorschrift über die Begrenzung der Schichtdauer in § 12 des Entwurfs erforderlich.

**Absatz 3:** Die Begriffsbestimmung der Schichtzeit im Bergbau unter Tage entspricht § 4 Abs. 2 des geltenden Gesetzes und § 2 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung über die Schichtzeit der erwachsenen Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage. Diese Regelungen sollten nicht voneinander abweichen. Getrennte Ein- und Ausfahrten für Erwachsene und Jugendliche würden den organisatorischen Betriebsablauf im Bergbau unter Tage erheblich erschweren.

**Absatz 4:** Die Berechnung der Wochenarbeitszeit entspricht § 4 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Die Bestimmung über die Anrechnung der Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, ist aus systematischen Gründen aus § 10 Abs. 5 des geltenden Gesetzes an diese Stelle gesetzt worden.

**Absatz 5:** Die Bestimmung über die Zusammenrechnung der Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern entspricht § 5 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Sie ist ergänzt durch die Bestimmung über Zusammenrechnung der Schichtzeiten. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes über die Anwendung der Arbeitszeitsvorschriften bei verschiedenen Arten von Beschäftigungen braucht nicht übernommen zu werden, weil nach dem Entwurf für alle Beschäftigungen grundsätzlich einheitliche Arbeitszeiten festgesetzt sind.

**Zu § 5 (Verbot der Beschäftigung von Kindern, Ausnahmen)**

**Absatz 1:** Das Verbot der Beschäftigung von Kindern gilt auch im neuen Recht. Gegenüber dem geltenden Recht gewinnt es erheblich an Bedeutung, insbesondere durch die Einbeziehung der Beschäftigung zum Zwecke der Erziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. dagegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 des geltenden Gesetzes), durch die Beseitigung der Ausnahmen für die verwandten Kinder in § 71 des geltenden Gesetzes, durch die Beseitigung der Ausnahmen für die Landwirtschaft in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und in § 9 des geltenden Gesetzes. Das Verbot der Kinderarbeit gilt nunmehr auch für diese Bereiche. Verstärkt wird der

Schutz der jungen Menschen ferner durch das neue Verbot der Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren in § 7 des Entwurfs.

**Absatz 2:** Die Ausnahmen zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie für das Betriebspraktikum sind im Interesse der Kinder geboten. Die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie dient der Heilung der Kinder. Das Betriebspraktikum soll jungen Menschen die Orientierung bei der Berufswahl erleichtern. Die Ausnahme für die Beschäftigung im Rahmen einer richterlichen Weisung erfolgt im Hinblick auf §§ 10 und 23 JGG, § 12 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugendinder Öffentlichkeit und § 1631 Abs. 2 sowie §§ 1666, 1838 und 1915 BGB. Der notwendige Schutz wird dadurch sichergestellt, daß die entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 9 bis 46 angeordnet wird.

**Absatz 3:** Diese Verordnung dient lediglich der Klarstellung.

**Zu § 6 (Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen)**

Kinderarbeit muß im Interesse der Gesundheit und der ungestörten Entwicklung der Kinder verhindert werden. Andererseits können bestimmte Veranstaltungen ohne Mitwirkung von Kindern nicht durchgeführt werden. Es bleibt daher nur die Alternative, auf diese Veranstaltungen zu verzichten oder die Mitwirkung von Kindern in Einzelfällen zuzulassen. Der Entwurf schlägt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den internationalen Übereinkommen und Empfehlungen zum Jugendarbeitsschutz vor, die Mitwirkung von Kindern zuzulassen, schränkt sie jedoch weiter ein. Bei den internationalen Regelungen handelt es sich insbesondere um Artikel 8 des Übereinkommens 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf, Nr. 3 b der Entschließung (72) 4 des Ministerkomitees des Europarats betreffend den Schutz der Jugendlichen bei der Arbeit vom 18. Februar 1972 (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz 1972 S. 378), Nr. 5 der Empfehlung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Jugendarbeitsschutz vom 31. Januar 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1967 405/67).

**Absatz 1:** Diese Vorschrift regelt die Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde Ausnahmen für Veranstaltungen zulassen kann. Gegenüber dem geltenden Recht wird diese Möglichkeit im Interesse der Gesundheit und Entwicklung der Kinder eingeschränkt, insbesondere dadurch, daß Ausnahmen für Kinder unter 6 Jahren bei Theatervorstellungen überhaupt nicht mehr, im übrigen nur noch höchstens 2 Stunden täglich und nur noch in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr zugelassen werden (bisher 3 Stunden in der Zeit bis 22.00 Uhr).

Die Zeitspanne für die Mitwirkung von Kindern über sechs Jahre bei Theatervorstellungen wird von 3 auf 4 Stunden ausgedehnt und bis 23.00 Uhr gestattet. Hierbei wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Aufführungsdauer einiger Schauspiel- und Opern-Werke, in denen die Mitwirkung von Kindern dramaturgisch notwendig ist, mehr als 3 Stunden beträgt und dementsprechend bei dem üblichen Beginn der Theatervorstellungen auch über 22.00 Uhr hinausgeht, z. B. bei den Werken „Der kaukasische Kreidekreis“, „Madame Butterfly“. Diese Ausdehnung erscheint vertretbar, weil das Mindestalter für die Mitwirkung von Kindern bei Theatervorstellungen von 3 auf 6 Jahre heraufgesetzt und nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs eine ärztliche Bescheinigung verlangt wird.

Es wurde auch erwogen, die Zahl der Tage im Jahr, an denen die Mitwirkung von Kindern bewilligt werden kann, zu begrenzen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Einzelfälle wurde jedoch hiervon Abstand genommen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Aufsichtsbehörde Ausnahmen für mehr als 30 Tage im Jahr pro Kind nicht erteilen wird.

**Absatz 2 und 3:** Diese Vorschriften regeln die Bedingungen, unter denen die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme bewilligen kann, und die Auflagen, die die Aufsichtsbehörde zu stellen hat. Weitere Bedingungen und Auflagen können nach § 54 des Entwurfs gestellt werden. Neu ist vor allem die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Nr. 2. Danach kann die Aufsichtsbehörde eine Beschäftigung nur bewilligen, wenn ihr eine höchstens 3 Monate alte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen. Damit soll eventuellen gesundheitlichen Schäden rechtzeitig vorgebeugt werden. Die Bedingung „kulturelle Belange“ des § 8 Abs. 3 des geltenden Gesetzes wird nicht mehr gestellt, weil die Beurteilung der Frage, ob kulturelle Belange die Mitwirkung von Kindern fordern, in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat.

#### **Zu § 7 (Mindestalter für die Beschäftigung)**

**Absatz 1:** Im Interesse der Gesundheit und der Entwicklung junger Menschen sollte die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren grundsätzlich verboten werden. Diese wird auch in internationalen Abkommen gefordert, vor allem in dem Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf vom 26. Juni 1973 und in der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I 1964 S. 1261).

**Absatz 2:** Diese Vorschrift trägt der gegenwärtigen Situation in der Bundesrepublik unter Berücksichtigung der Forderungen der internationalen Abkommen Rechnung. Nach den Schulpflichtgesetzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland können auch Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Schuljah-

res noch nicht sechs Jahre alt sind, eingeschult werden. Sie sind nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht von neun Jahren zwar 14, aber noch nicht 15 Jahre alt. Es läge nicht im Interesse dieser jungen Menschen, ihnen jede Tätigkeit zu verbieten. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs ermöglicht ihnen daher die Beschäftigung in einem Berufsausbildungsverhältnis.

Ein Teil der Jugendlichen unter 15 Jahren steht nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis. Die Bundesregierung prüft entsprechend der Ankündigung in II 6 ihrer Grundsätze zur Neuordnung der beruflichen Bildung (Markierungspunkte) vom 15. November 1973, ob und in welcher Form eine Vollzeit-Bildungspflicht für diese Jugendlichen eingeführt werden kann. Für die Übergangszeit schlägt sie in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs entsprechend dem Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens 138 und dem Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Sozialcharta vor, die Beschäftigung dieser jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich zuzulassen. Eine gegenüber § 8 des Entwurfs um eine Stunde täglich und um fünf Stunden wöchentlich kürzere Arbeitszeit ist vorgesehen, weil dies dem Entwicklungsstand Jugendlicher unter 15 Jahren besser gerecht wird. Aus dem gleichen Grunde wird der Kreis der Tätigkeiten gegenüber § 22 des Entwurfs weiter eingengt. Mit den Worten „leichte und für sie geeignete Tätigkeiten“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Jugendlichen vor allem nicht mit Produktions-, Transport- und Reparaturarbeiten beschäftigt werden sollen.

#### **Zu § 8 (Dauer der Arbeitszeit)**

**Absatz 1:** Die Beschränkung der höchstzulässigen Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich ist insbesondere für junge Menschen aus Gründen des Gesundheitsschutzes geboten. Sie sind nicht so belastbar wie die Erwachsenen. Sie brauchen längere Erholungszeiten zur Regenerierung als die Erwachsenen, weil sie zusätzliche Kräfte für Wachstum und Reifung benötigen. Sie brauchen mehr Freizeit als die Erwachsenen, weil sie mitten in der Entwicklung stehen.

Aus diesen Gründen muß vor allem der 8-Stunden-Tag bei Jugendlichen konsequent durchgeführt werden. Er sollte nicht scheinbarer Vorteile wegen, z. B. bei der 4 1/2-Tage-Woche oder der gleitenden Arbeitszeit mit längeren als 8-stündigen Arbeitszeiten, geopfert werden. Es wäre auch nicht vertretbar, Ausnahmen aus betrieblichen Gründen zuzulassen.

Die Regelung des § 10 Abs. 4 des geltenden Gesetzes braucht nicht aufrecht erhalten zu werden. Sie hatte in erster Linie den Zweck, Jugendliche an der fortschreitenden Einführung der 40-Stunden- und 5-Tage-Woche zu beteiligen. Dieses Ziel ist jetzt durch

die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Entwurfs über die 40-Stunden-Woche und des § 15 des Entwurfs über die 5-Tage-Woche erreicht.

Die Befürchtung, daß durch die gesetzliche Einführung der 40-Stunden- und 5-Tage-Woche die Ausbildung der Jugendlichen gefährdet wird, ist nicht begründet. Ein großer Teil der Betriebe hat bereits die 40-Stunden- und 5-Tage-Woche. Trotzdem ist dort die Ausbildung der Jugendlichen nicht wegen der Kürze der Beschäftigungszeit gefährdet. Die Betriebe, die die 40-Stunden- und 5-Tage-Woche erst aufgrund dieses Gesetzes einführen werden, sollten die Arbeitszeitverkürzung vor allem durch eine Beseitigung der ausbildungsfremden Hilfs- und Nebenarbeiten ausgleichen. Nach der Repräsentativbefragung von Auszubildenden, die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der Schriftenreihe Berufliche Bildung 1 im Februar 1973 veröffentlicht worden ist, müssen etwa 43 v. H. der Auszubildenden pro Tag mehr als 1 Stunde lang ausbildungsfremde Hilfs- und Nebenarbeiten verrichten, 14,4 v. H. hiervon sogar mehr als 2 1/2 Stunden. Der Ausgleich für die kürzere Arbeitszeit kann auch durch eine Intensivierung der Ausbildung in der verbleibenden Zeit herbeigeführt werden. Dies gilt auch, soweit sich Arbeitszeitverkürzungen aus anderen Vorschriften des Entwurfs ergeben, z. B. aus § 19 über den Urlaub.

*Absatz 2:* Diese Vorschrift enthält die einzige Ausnahme vom 8-Stunden-Tag und der 40-Stunden-Woche. Sie hat ihren Grund in den besonderen Verhältnissen in der Landwirtschaft während der Erntezeit. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Mehrarbeit während der Erntezeit durch kürzere Arbeitszeiten in der übrigen Zeit des Jahres ausgeglichen wird, so daß die 40-Stunden-Woche wenigstens im Jahresdurchschnitt erreicht wird.

#### **Zu § 9 (Berufsschule)**

*Absatz 1:* Satz 1 ist an § 7 des Berufsbildungsgesetzes angeglichen worden. Satz 2 Nr. 1 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes. In Satz 2 Nr. 2 wird die Freistellung an Berufsschultagen verbessert. In Zukunft darf ein Jugendlicher auch an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von fünf Stunden im Betrieb nicht beschäftigt werden. Eine bestimmte Art oder Dauer der Pausen wird nicht festgelegt.

Satz 2 Nr. 2 regelt die Freistellung bei Blockunterricht, der in zunehmendem Umfang anstelle des wöchentlich eintägigen Berufsschulunterrichts, z. B. jährlich einmal während der Dauer von etwa 10 zusammenhängenden Wochen mit wöchentlich 25 bis 36 Unterrichtsstunden oder jährlich mehrmals mit mehreren kürzeren Unterrichtsblöcken, durchgeführt wird.

*Absatz 2:* In dieser Vorschrift wird die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit an die neue Regelung des § 9 Abs. 1 des Entwurfs angepaßt und zugleich vereinfacht. Dabei wird der 8-Stunden-Tag sowie die 40-Stunden-Woche dieses Gesetzentwurfs zugrunde gelegt.

*Absatz 3 und 4:* Diese Vorschriften sind aus dem geltenden Recht übernommen worden.

#### **Zu § 10 (Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen)**

Die Verpflichtung des Ausbildenden, den Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen, ist in § 7 des Berufsbildungsgesetzes geregelt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz kann sich darauf beschränken, die für diese Teilnahme erforderliche Zeit auf die Arbeitszeit anzurechnen. Hierzu gehören auch die Prüfungs- und Unterrichtspausen. Bei einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Freistellungsverpflichtung des Ausbildenden ausgedehnt werden soll.

§ 7 des Berufsbildungsgesetzes gilt nach dessen § 2 Abs. 2 nicht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Die Geltung des § 10 des Entwurfs für diesen Bereich wird durch die Vorschriften der §§ 65 und 66 des Entwurfs sichergestellt.

#### **Zu § 11 (Ruhepausen, Aufenthaltsräume)**

*Absatz 1 und 2:* Der Inhalt der Vorschriften entspricht dem geltenden Recht. Neu ist die Bestimmung über die Lage der Ruhepausen in Absatz 2 Satz 1. Sie soll sicherstellen, daß die Pausen ihrem Zweck entsprechend arbeitsphysiologisch sinnvoll innerhalb der täglichen Arbeitszeit verteilt werden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Art der Arbeit und der Belastbarkeit der Jugendlichen.

*Absatz 3:* Da es nicht immer zweckmäßig ist, in Ruhepausen Jugendliche von Erwachsenen zu trennen, wird eine Lösung vorgeschlagen, die es ermöglicht, den unterschiedlichen Vorstellungen und Wünschen der Jugendlichen durch Betriebsvereinbarung Rechnung zu tragen.

*Absatz 4 und 5:* Diese Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht. Die Pausenregelung durch die Aufsichtsbehörde in § 14 Abs. 4 des geltenden Gesetzes ist dagegen nicht übernommen worden, weil sie bisher nicht praktisch geworden ist. Soweit die Art und Schwere der Arbeit ausnahmsweise zusätzliche Pausen erfordern, können sie überdies auch nach § 27 Abs. 1 des Entwurfs als Beschäftigungsbeschränkung angeordnet werden.

**Zu § 12 (Schichtzeit)**

Ruhepausen während der Arbeitszeit sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich. Andererseits verlängern sie die Anwesenheit am Arbeitsplatz und verkürzen damit die zusammenhängende Freizeit zwischen den Schichten. Es muß daher das rechte Verhältnis zwischen der Dauer der Ruhepausen und der Anwesenheit am Arbeitsplatz einerseits sowie der zusammenhängenden Ruhezeit andererseits gefunden werden. An sich reicht eine Ruhepause von einer Stunde zur notwendigen Erholung während der Arbeitszeit aus, so daß die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) in der Regel auf 9 Stunden pro Tag beschränkt werden könnte. Den Besonderheiten in manchen Gewerbebezügen bzw. in manchen Gegenden, in denen längere Mittagspausen üblich sind, könnte jedoch dann nicht mehr Rechnung getragen werden. Durch die Festsetzung der Schichtzeit auf 10 Stunden wird daher ein gewisser Spielraum gelassen.

**Zu § 13 (Tägliche Freizeit)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Durch § 14 Abs. 4 wird sichergestellt, daß die Jugendlichen eine ausreichende Freizeit auch vor dem Berufsschulunterricht erhalten.

**Zu § 14 (Nachtruhe)**

**Absatz 1:** Eine ausreichende Nachtruhe ist für jeden Menschen lebenswichtig, für junge, in der Entwicklung stehende Menschen ganz besonders. In Absatz 1 wird deshalb die Nachtruhe von bisher 20 bis 6 Uhr auf 20 bis 7 Uhr ausgedehnt. Der Arbeitsbeginn ab 6 Uhr erfordert, je nach der Länge des Arbeitsweges, Aufstehzeiten ab 4 Uhr. Diese Aufstehzeiten fallen in die „physiologische Nacht“ und sollten gerade dem jungen Menschen nicht zugemutet werden. Hinzu kommt die Gefahr eines Schlafdefizits. Auch von Jugendlichen kann heute nicht erwartet werden, daß sie schon um 20 Uhr schlafen gehen, um bei einer Aufstehzeit z. B. um viereinhalb Uhr einen Schlaf von wenigstens achteinhalb Stunden zu haben. Den gleichaltrigen Jugendlichen in den allgemeinbildenden Schulen wird dies ebenfalls nicht zugemutet.

**Absatz 2:** Die Ausnahmen von der Nachtruhe im Gaststätten- und Backgewerbe werden im Interesse der Gesundheit und Entwicklung der Jugendlichen gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt. Nur das Interesse an einer sachgerechten Berufsausbildung kann es heute noch rechtfertigen, von dem allgemeinen Grundsatz der Nachtruhe in Absatz 1 abzuweichen. Andererseits ist diese Ausnahme zur Erreichung des Ausbildungsziels auch ausreichend. Dies gilt auch für die Ausbildung in der Binnenfischerei, die in den Katalog der Ausnahmen aufgenommen worden ist. Im Einzelfall muß der untersuchende Arzt nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 entscheiden, ob die Gesundheit des Jugendlichen durch den frühen Arbeitsbeginn gefährdet wird.

**Absatz 3:** Eine Ausnahme von der Nachtruhe für das Schaustellergewerbe ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies führte immer wieder zu Schwierigkeiten, weil im Schaustellergewerbe überwiegend Familienangehörige gemeinsam tätig sind und vorwiegend am Abend und am Wochenende gearbeitet wird. Die Schwierigkeiten würden sich in Zukunft vergrößern, wenn die Sonderregelung für die Beschäftigung verwandter Kinder in § 71 des geltenden Gesetzes beseitigt wird, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Aus diesem Grunde wird in § 14 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs die Beschäftigung im Schaustellergewerbe bis 22 Uhr zugelassen, allerdings nur in Familienbetrieben. Dabei wird davon ausgegangen, daß Jugendliche nach 20 Uhr nur während der Saison von sechs bis sieben Monaten beschäftigt werden.

Die Ausnahme für mehrschichtige Betriebe in § 16 Abs. 3 des geltenden Gesetzes wird auf Jugendliche beschränkt, die nicht im Ausbildungsverhältnis stehen. Aus Gründen der Ausbildung ist es nicht notwendig, Jugendliche in diesen Fällen vor 7 Uhr und nach 20 Uhr zu beschäftigen.

Die Ausnahme für den Postbetriebsdienst der Deutschen Bundespost ist vorgesehen worden, weil andernfalls der geregelte Ablauf des Postbetriebes im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleistet wäre.

In Absatz 3 Nr. 4 wird die Ausnahme für die Landwirtschaft auf Jugendliche beschränkt, die vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden sind.

**Absatz 4:** Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß die Jugendlichen ausgeruht zur Berufsschule gehen können. Sie bestimmt daher, daß an dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag auch in Ausnahmefällen der Absätze 2 und 3 kein Jugendlicher nach 20 Uhr beschäftigt werden darf, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

**Absatz 5:** In Betrieben mit größeren Einzugsgebieten ist der Arbeitsbeginn zum Teil nach dem Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel ausgerichtet. Liegt in diesen und ähnlichen Fällen der Arbeitsbeginn des Betriebs vor 7 Uhr, müßten die Jugendlichen bei einem ausnahmslosen Beschäftigungsverbot bis 7 Uhr warten, um mit der Arbeit beginnen zu können, obwohl sie im Betrieb bereits vor 7 Uhr eintreffen. § 14 Abs. 5 des Entwurfs will diesen Jugendlichen unnötige Wartezeiten ersparen und läßt deshalb ihre Beschäftigung ab 6 Uhr zu.

**Absatz 6:** Die Vorschrift entspricht § 16 Abs. 5 des geltenden Gesetzes. Sie ist hinsichtlich der Veranstaltungen dem § 6 des Entwurfs im Wortlaut angeglichen.

**Zu §§ 15, 16, 17.** (Fünf-Tage-Woche, Samstagsruhe, Sonntagsruhe)

Gerade junge Menschen sollten heute eine längere zusammenhängende Freizeit in der Woche haben. § 15 des Entwurfs garantiert ihnen daher zwei arbeitsfreie Tage in der Woche. Wegen des hohen Erholungs- und Freizeitwertes am Wochenende werden diese freien Tage durch die Beschäftigungsverbote in den §§ 16 und 17 auf den Samstag und den Sonntag gelegt.

Der Absatz 2 der §§ 16 und 17 enthält jeweils die notwendigen Ausnahmen in den Bereichen, in denen heute die Beschäftigung am Samstag oder Sonntag üblich ist. Die Beschäftigung an Samstagen oder Sonntagen ist in diesen Bereichen weitgehend notwendiger Bestandteil der Ausbildung der Jugendlichen. Sie sollen sich auch möglichst früh ihr eigenes Urteil darüber bilden können, ob ihnen diese Lage der Arbeitszeiten in ihrem Berufsleben zusagt. Unter § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 1 fallen auch Entbindungsanstalten und Säuglingsheime. Zur Landwirtschaft gehört wie in § 29 des zur Zeit geltenden Gesetzes auch die Fischerei in Binnengewässern.

Durch die Vorschriften im Absatz 3 der §§ 16 und 17 wird die Durchführung der Fünf-Tage-Woche auch in den Fällen sichergestellt, in denen Jugendliche ausnahmsweise am Samstag oder Sonntag beschäftigt werden. Nur § 16 Abs. 3 Satz 2 sieht wegen des 14 Uhr-Ladenschlusses eine eng begrenzte Ausnahme vor.

**Zu § 18** (Feiertagsruhe)

Die Vorschriften über das Verbot der Beschäftigung am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr sowie an Feiertagen sind an dieser Stelle zusammengefaßt worden, weil die hierdurch gewonnenen arbeitsfreien Tage nicht wie die arbeitsfreien Samstage oder Sonntage mit der Fünf-Tage-Woche zusammenhängen. Sie stellen für die Jugendlichen gegenüber den §§ 15 bis 17 des Entwurfs zusätzliche freie Tage bzw. Halbtage sicher.

Die Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot sind auf die Fälle beschränkt, in denen auch sonntags gearbeitet werden darf. Für den 25. Dezember, den 1. Januar, den ersten Osterfeiertag und den 1. Mai sind Ausnahmen wegen der besonderen Bedeutung dieser Tage nicht mehr vorgesehen.

Für die Beschäftigung an einem Feiertag ist den Jugendlichen ebenso wie für die Beschäftigung an einem Sonntag ein voller Ersatzruhetag ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung zu gewähren. Halbe freie Tage haben nicht denselben Erholungswert wie ganze freie Tage. Außerdem könnte sonst die Fünf-Tage-Woche nicht sichergestellt werden.

Die Vorschrift über die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit des § 18 Abs. 5 des geltenden Gesetzes wurde gestrichen, weil die Regelung von Zuschlägen den Tarifvertragsparteien überlassen werden sollte.

**Zu § 19** (Urlaub)

**Absatz 1 und 2:** Der Urlaub der meisten erwachsenen Arbeitnehmer ist seit Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jahre 1960 durch Tarifverträge erheblich verlängert worden. Er übersteigt den gesetzlichen Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 je nach Wirtschaftszweig und Altersgruppe bzw. Dauer der Betriebszugehörigkeit inzwischen um drei bis zwölf Urlaubstage. Die Dauer des Urlaubs der Jugendlichen hat sich dagegen, abgesehen von Einzelfällen, seit dem Jahre 1960 nicht geändert. Der Urlaub der Jugendlichen wird daher dieser Entwicklung entsprechend verlängert.

Der Urlaub wird nach dem Alter gestaffelt, um den jungen Menschen den Übergang von der Schulzeit (85 Tage Ferien im Jahr) in das Berufsleben zu erleichtern.

**Absatz 3:** Jeder Berufsschultag während des Urlaubs unterbricht, unabhängig von der Dauer des Unterrichts an diesem Tag, den Urlaub. Die Verpflichtung, für jeden Berufsschultag einen weiteren Urlaubstag zu gewähren, wird daher in § 19 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs nicht mehr von einer bestimmten Mindestunterrichtszeit abhängig gemacht.

**Absatz 4:** Diese Bestimmung erklärt die einschlägigen Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes, das erst nach Verabschiedung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Kraft getreten ist, aus Gründen der Gleichbehandlung und der Vereinfachung der Anwendung in der Praxis für anwendbar. Eine unterschiedliche Behandlung der Jugendlichen und der erwachsenen Arbeitnehmer erscheint insoweit nicht erforderlich. Die Erhöhung des Urlaubsentgelts für jugendliche Heimarbeiter ist eine rechnerische Konsequenz aus der Verlängerung des Urlaubs in Absatz 2.

**Zu § 20** (Binnenschifffahrt)

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für Jugendliche in der Binnenschifffahrt in der gleichen Weise gelten wie für alle anderen Jugendlichen. § 20 beschränkt sich darauf, von einigen bestimmten Vorschriften im Hinblick auf die Sondersituation in der Binnenschifffahrt Abweichungen vorzusehen. Die weitergehenden bisherigen Ausnahmen sollen beseitigt oder zumindest eingeschränkt werden.

So ist nicht einzusehen, warum Ruhepausen in der Binnenschifffahrt nicht im voraus festgelegt werden können. Der Schiffsführer ist spätestens bei Beginn der Reise am morgen in der Lage, dem Jugendlichen zu sagen, wann er die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ruhepausen nehmen kann, zumal es sich bei der auf Binnenschiffen üblichen Arbeitszeit von weniger als sechs Stunden pro Tag insoweit nur um eine Ruhepause von insgesamt 30 Minuten (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1) handelt. In Notfällen findet diese Bestimmung nach § 21 des Entwurfs keine Anwendung.

Die Vorschrift über die Berufsschule des § 35 Abs. 2 des geltenden Gesetzes wurde nicht übernommen, weil der in der Binnenschifffahrt übliche Blockunterricht bereits in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs berücksichtigt ist. Eine Bestimmung darüber zu treffen, daß die allgemeine Berufsschulpflicht in der Binnenschifffahrt durch den Besuch einer anerkannten Schifferberufsschule zu erfüllen ist, fällt in die Kulturhoheit der Länder. Entgeltregelungen, die über § 9 Abs. 3 des Entwurfs hinausgehen, können durch die Tarifparteien getroffen werden.

Die Abweichungen sind in § 20 Nr. 1 bis 3 des Entwurfs näher bestimmt. Sie beschränken sich vorwiegend darauf, Ausnahmen von der Dauer der neuen Bestimmung über die Schichtzeit, der Dauer der Freizeit und der Lage der Beschäftigungszeiten entsprechend der Besonderheiten in der Binnenschifffahrt zuzulassen. Der Acht-Stunden-Tag und die Vierzig-Stunden-Woche bleiben unberührt. Die Fünf-Tage-Woche wird zumindest im Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums sichergestellt.

#### Zu § 21 (Ausnahmen in Notfällen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 20 des geltenden Gesetzes. Die Anzeigepflicht wurde gestrichen, weil sie bisher keine praktische Bedeutung hatte.

#### Zu § 22 (Gefährliche Arbeiten)

**Absatz 1:** Die Vorschrift enthält einen Katalog von gefährlichen Arbeiten, mit denen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden dürfen. Es handelt sich um Arbeiten, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit des Jugendlichen bestehen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Die Beschäftigungsverbote können durch Rechtsverordnungen nach § 26 Nr. 1 näher konkretisiert werden, sind aber auch ohne den Erlaß solcher Rechtsverordnungen vom Arbeitgeber zu beachten.

Im einzelnen enthält Absatz 1 folgende Beschäftigungsverbote:

1. Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen übersteigen. Es handelt sich um ein individuelles Beschäftigungsverbot; d. h. es muß je-

weils geprüft werden, ob eine Überschreitung der Belastungsgrenzen beim einzelnen Jugendlichen zu befürchten ist. Folgende Arbeiten kommen hierbei besonders in Betracht:

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten,
- Arbeiten, bei denen dauernd gestanden werden muß,
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung,
- Arbeiten, die das Sehvermögen besonders anstrengen,
- Arbeiten mit hoher gleichmäßiger Dauerleistung.

2. Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Das Verbot entspricht dem geltenden Recht (§ 37 Abs. 1) und wird wegen Artikel 7 Nr. 10 der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. II 1964 S. 1261) in dieser Form aufrechterhalten.

3. Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind. Das Verbot gilt für solche Arbeiten, bei denen man davon ausgehen kann, daß der Jugendliche die dabei auftretenden Gefahren wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins (infolge von Leichtsinns, mangelndem Verantwortungsgefühl, spielerischem Verhalten) oder wegen mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder ihnen nicht durch ein entsprechendes Verhalten begegnen kann. Es kommen z. B. folgende Arbeiten in Betracht:

- Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen, wie Arbeiten auf Gerüsten, Ausschachtungsarbeiten, Fällen von Bäumen, Abbrucharbeiten,
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln, wie Handschleif- und Trennmaschinen, Bolzensetzwerkzeugen und schnellaufenden Holzbearbeitungsmaschinen,
- Arbeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, leichtentzündlichen und brennbaren Stoffen sowie Arbeiten unter elektrischer Spannung und mit anderen Energieträgern, wie Brenngas, Kohlenstaub.

4. Arbeiten, bei denen die Gesundheit des Jugendlichen durch außergewöhnliche Hitze, Kälte oder starke Nässe gefährdet wird. Es können z. B. folgende Arbeiten sein:

- Arbeiten in Hüttenwerken, Stahlwerken, Gießereien, Schmieden, Härteöfen und zwar in der Nähe von Ofen oder heißen Massen,
- Arbeiten in Kühlräumen,
- Nässe-Arbeiten in Schlachthöfen oder Brauereien.

Die gesundheitsgefährlichen Auswirkungen von Hitze, Kälte und Nässe bei der Arbeit können durch entsprechende Schutzeinrichtungen oder Körperschutzmittel gemindert bzw. ausgeschaltet werden. In diesem Zusammenhang muß jedoch stets die Frage gestellt werden, ob der Jugendliche bei der Arbeit durch Schutzeinrichtungen oder Körperschutzmittel nicht in seiner Leistungsfähigkeit überfordert wird und damit die Arbeit nach Nummer 1 unzulässig ist.

5. Arbeiten, bei denen der Jugendliche schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen ausgesetzt ist. Der jugendliche Organismus, der sich noch im Wachstum befindet, ist für diese Einwirkungen besonders empfindlich. Die Definition der giftigen, der ätzenden und der reizenden Stoffe ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609). Die schädlichen Einwirkungen können unmittelbar von einem gefährlichen Arbeitsstoff herrühren oder beim Umgang mit Arbeitsstoffen als gefährliche Stoffe, z. B. als Stäube oder Dämpfe, entstehen. Grundsätze für die Beurteilung schädlichen Lärms enthält die Arbeitsplatzlärm-schutzrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 10. November 1970 – ArbSch. 1970, Nr. 12 –, die die VDI-Richtlinie 2058 Blatt 2 in Bezug nimmt.

**Absatz 2:** In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 soll eine eingeschränkte Beschäftigung für Jugendliche Auszubildende über 16 Jahre zugelassen werden. Dies ist dann gerechtfertigt, wenn die Arbeiten zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind und der Schutz der Jugendlichen durch die in den Nr. 2 und 3 genannten Maßnahmen gewährleistet ist. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (Nr. 3) ist sichergestellt, wenn der Betrieb einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Sinne des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) bestellt hat.

#### **Zu § 23 (Arbeiten mit Lohnanreiz; tempoabhängige Arbeiten)**

Die Vorschrift hebt eine Gruppe von besonders wichtigen Beschäftigungsverboten hervor.

Die Nummer 1 verbietet eine Beschäftigung, bei der die Höhe des Entgelts vom Arbeitsergebnis abhängt. Nach geltendem Recht ist die Beschäftigung Jugendlerner mit Akkordarbeiten und mit sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, verboten, weil bei diesen Arbeiten die Gefahr besteht, daß der Jugendliche durch die Aussicht auf höheren Ver-

dienst angereizt wird, sich zu überlasten, wobei er nicht über die Erfahrungen verfügt, um beurteilen zu können, was er seinen Kräften zumuten darf und deswegen geneigt ist, seine Kräfte zu überschätzen. Es hat sich herausgestellt, daß diese Gefahren nicht nur bei Arbeiten mit gesteigertem Arbeitstempo, sondern auch bei anderen Arbeiten mit einem durch die Entlohnung bedingten Leistungsdruck vorhanden sind, etwa wenn die Entlohnung zu gesteigerter Aufmerksamkeit und Konzentration anreizt. Der Entwurf dehnt das Verbot daher allgemein auf Arbeiten mit ergebnisabhängigem Entgelt aus.

Der Leistungsdruck durch die Arbeiten i. S. von Nr. 1 besteht für den Jugendlichen auch dann, wenn er selbst nicht an der Entlohnungsart teilnimmt, er aber in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen arbeitet, die entsprechend entlohnt werden. Der Jugendliche wird dann zwangsläufig durch die Erwachsenen in der Arbeitsgruppe unter Leistungsdruck gesetzt. Auch diese mittelbare Teilnahme an Arbeiten mit ergebnisabhängigem Entgelt soll nach Nr. 2 verboten werden. Zu eventuellen behördlichen Ausnahmen von dem Verbot der Nummer 2 vgl. die Begründung zu § 27 Abs. 3.

Das bisher geltende Verbot der Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo wird, wegen der Gleichartigkeit der Gefährdung, auf alle Arbeiten ausgedehnt, bei denen das Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird (Nummer 3). Zu eventuellen behördlichen Ausnahmen vom Verbot der Nummer 3 vgl. die Begründung zu § 27 Abs. 3.

#### **Zu § 24 (Arbeiten unter Tage)**

Die Vorschrift enthält besondere Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeiten unter Tage. Sie ist erforderlich, um das Übereinkommen Nr. 123 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken, ergänzt durch die Empfehlung Nr. 124 betr. das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken, ratifizieren zu können. Entsprechend dem Übereinkommen enthält die Vorschrift ein absolutes Beschäftigungsverbot für Jugendliche unter 16 Jahren und entsprechend der Empfehlung Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche über 16 Jahre.

#### **Zu § 25 (Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen)**

Das Beschäftigungsverbot des § 39 Abs. 1 des geltenden Rechts wird in § 25 Abs. 1 des Entwurfs an die neuere Rechtsentwicklung angepaßt und durch den Tatbestand in Abs. 1 Nr. 4 erweitert. § 25 Abs. 2 des Entwurfs enthält ein neues Beschäftigungsverbot. Personen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 des Entwurfs dreimal mit einer Geldbuße belegt worden sind, sind für die Beschäftigung junger

Menschen nicht geeignet. Die Vorschrift des § 39 Abs. 2 des geltenden Gesetzes ist in § 27 Abs. 2 des Entwurfs übernommen worden.

#### **Zu § 26 (Ermächtigungen)**

Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22, 23 und 24 sollen einen umfassenden Gesundheits- und Gefahrenschutz der Jugendlichen bei der Arbeit gewährleisten.

In einem für alle Wirtschaftsbereiche geltenden und für einen längeren Zeitraum angelegten Gesetz können diese Regelungen aber nur in allgemeiner Form aufgenommen werden. Eventuelle durch die Bedürfnisse der Praxis und durch den technischen Fortschritt notwendige Präzisierungen und Ergänzungen sollen speziellen Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben. Deswegen ermächtigt der Entwurf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Beschäftigungsverbote nach Bedarf zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Betriebsarten oder Arbeiten zu erlassen.

Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen können auch zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung erlassen werden. Hierunter fällt auch eine Konkretisierung des Beschäftigungsverbots des § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs. Durch die „Beeinträchtigung der seelisch-geistigen Entwicklung“ wird hier und in anderen Vorschriften des Entwurfs (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 27 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1, § 61 Nr. 4 und 16, § 66) auch die „sittliche Gefährdung“ erfaßt.

Die bisher auf Grund des § 37 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. VO über gefährliche Arbeitsstoffe, Druckluft-VO) gelten weiter und können durch Rechtsverordnungen nach § 26 geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 68 Abs. 3 des Entwurfs).

#### **Zu § 27 (Behördliche Anordnungen und Ausnahmen)**

Im Zusammenhang mit den Beschäftigungsverboten und -beschränkungen ermächtigt die Vorschrift die Aufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen Anordnungen zu treffen oder Ausnahmen zu erteilen.

**Absatz 1:** Nach Satz 1 soll die Behörde die Befugnis erhalten, bei Auslegungszweifeln über die Anwendung der §§ 22 bis 24 und der Rechtsverordnungen nach § 26 im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt eine schnelle Klärung herbeizuführen; ob diese behördliche Auslegung zutreffend ist, bleibt letztlich immer einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten. Nach Satz 2 kann die Behörde im Einzelfall auch über die im Gesetz und in den Rechtsverordnungen nach § 26 geregelten Fälle hinaus Verbote oder Beschränkungen für gefährliche Arbeiten erlassen. Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 37 Abs. 3 des geltenden Rechts.

**Absatz 2:** Die Regelung, nach der die Behörde bestimmten Personen die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher untersagen kann, entspricht inhaltlich § 39 Abs. 2 des geltenden Rechts.

**Absatz 3:** Das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, und mit Arbeiten, bei denen das Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird (§ 23 des Entwurfs), kann im Einzelfall, insbesondere bei der Ausbildung Jugendlicher, zu Schwierigkeiten führen, wenn die Arbeit aus organisatorischen Gründen nicht ohne Zeitdruck ausgeführt werden kann. Wird in diesen Fällen bei einem Jugendlichen über 16 Jahre die Gesundheit und die körperliche und seelisch-geistige Entwicklung nicht beeinträchtigt und ergibt sich aus einer besonderen ärztlichen Bescheinigung, daß keine Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen, kann eine behördliche Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des § 23 Nr. 2 und 3 gerechtfertigt sein.

Eine Ausnahme wird nicht zugelassen für Arbeiten mit ergebnisabhängigen Entgelten (§ 23 Nr. 1 des Entwurfs); hier kann erwartet werden, daß die Auszubildenden ohne Lohnminderung aus dem Zeit- oder Stücklohn herauskommen werden, um für den Auszubildenden zur Verfügung zu stehen.

#### **Zu § 28 (Menschengerechte Gestaltung der Arbeit)**

**Absatz 1:** Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt, zu einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Die Vorschrift erweitert und konkretisiert den in § 40 Abs. 1 des geltenden Rechts enthaltenen Grundsatz.

Entsprechend den Bestimmungen in § 22 Abs. 1 und § 26 des Entwurfs sollen die Maßnahmen des Arbeitgebers nicht nur dem Schutz von Leben und Gesundheit der Jugendlichen dienen, sondern auch eine Beeinträchtigung der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen vermeiden.

Durch einen Zusatz (Absatz 1 Satz 2) sind die Gesichtspunkte hervorgehoben worden, die der Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zu beachten hat. § 23 des Entwurfs soll den Arbeitgeber auf den speziell für Jugendliche notwendigen Schutz hinweisen; eine spezielle Gefährdung Jugendlicher ergibt sich aus dem mangelnden Sicherheitsbewußtsein, der mangelnden Erfahrung und dem Entwicklungsstand der Jugendlichen. Im übrigen wird in der Vorschrift auf die Erkenntnisquellen hingewiesen, aus denen sich für den Arbeitgeber eine Konkretisierung seiner Verpflichtung ergibt, nämlich auf die (geschriebenen oder ungeschriebenen) allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizi-

nischen Regeln und die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (vgl. dazu auch § 90 Betriebsverfassungsgesetz).

**Absatz 2:** Die Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entspricht weitgehend dem § 40 Abs. 2 des geltenden Rechts, wobei auch hier im Interesse der Übersichtlichkeit der Umfang der Vorschrift auf das Wesentliche beschränkt wurde.

**Absatz 3:** Die Vorschrift soll der Aufsichtsbehörde die Befugnis geben, sowohl die generelle Verpflichtung des Arbeitgebers nach Absatz 1 als auch die sich aus den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 ergebenden Pflichten im Einzelfall zu konkretisieren. Daß die Behörden für die Ausführung dieser Anordnungen u. U. eine angemessene Frist zu setzen haben, wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt; es handelt sich dabei um einen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts.

#### **Zu § 29 (Unterweisung über Gefahren)**

In der beruflichen Tätigkeit kommen auf den Menschen eine Vielzahl von besonderen Gefahren zu. Dies gilt in verstärktem Umfang für junge Menschen, deren Sicherheitsbewußtsein noch nicht voll entwickelt ist und die auch über keinen Erfahrungsschatz verfügen. Deshalb ist eine Unterweisung über die Gefahren in regelmäßigen Abständen vorsehen.

#### **Zu § 30 (Häusliche Gemeinschaft)**

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 42 des geltenden Gesetzes. Die an die Unterkünfte zu stellenden Anforderungen wurden in Anlehnung an § 120 c Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes über Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 905) konkretisiert.

#### **Zu § 31 (Züchtigungsverbot)**

Die Regelung entspricht inhaltlich den §§ 43 und 44 des geltenden Rechts.

#### **Zu § 32 (Erstuntersuchung)**

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 45 Abs. 1 und 4 des geltenden Gesetzes. Durch die Zusätze „der in das Berufsleben eintritt“ und „Erstuntersuchung“ soll klargestellt werden, daß die Untersuchung nach § 32 des Entwurfs nur einmal durchgeführt wird, und zwar vor Beginn der ersten Beschäftigung des Jugendlichen. Die Untersuchung braucht beim Wechsel des Arbeitgebers nicht wiederholt zu werden. Nachuntersuchungen werden nach §§ 33 und 34 des Entwurfs durchgeführt.

Der Zeitraum, in dem die Erstuntersuchung durchgeführt werden kann, wird von zwölf auf sechs Monate verkürzt, damit bei Beginn der ersten Beschäftigung möglichst neue Untersuchungsbefunde vorliegen. Eine weitere Verkürzung dieses Zeitraums, z. B. auf drei Monate, könnte Nachteile bei der Vorbereitung der Berufswahl zur Folge haben. Die ärztlichen Untersuchungsbefunde ermöglichen dem Jugendlichen u. a. eine seiner Gesundheit entsprechende Berufswahl. Sie sollten daher so rechtzeitig vorliegen, daß gegebenenfalls eine Änderung in der Berufswahl noch möglich ist.

#### **Zu § 33 (Erste Nachuntersuchung)**

Gegen die Vorschrift des § 45 Abs. 2 des geltenden Gesetzes über die Nachuntersuchung ist besonders häufig verstoßen worden. Sie wird nunmehr in einer besonderen Vorschrift klarer gefaßt, um ihr mehr Nachdruck zu verleihen und ihre Durchführung besser als bisher sicherzustellen. Der Zeitraum, in dem die Untersuchung durchgeführt werden soll, wird im Unterschied zur Erstuntersuchung des § 32 des Entwurfs auf drei Monate festgesetzt, weil hier nicht die gleiche Notwendigkeit besteht, die Untersuchung in einem früheren Zeitpunkt durchzuführen.

#### **Zu § 34 (Weitere Nachuntersuchungen)**

Durch das Wachstum und den Reifungsprozeß des jungen Menschen kann sich sein Gesundheitszustand schneller verändern als beim Erwachsenen. Für Jugendliche sollten daher jährliche Untersuchungen angestrebt werden. Nach den Erfahrungen mit der Durchführung der ersten Nachuntersuchung in den vergangenen Jahren sollten jedoch weitere Untersuchungen vorläufig nicht als Pflichtuntersuchungen eingeführt werden. Zunächst sollte abgewartet werden, wie das Angebot weiterer Nachuntersuchungen von den Jugendlichen und ihren Eltern angenommen wird.

#### **Zu §§ 35 bis 45 (Außerordentliche Nachuntersuchung, u. a.)**

Diese Vorschriften sind vor allem mit dem Ziel überarbeitet worden, sie lesbarer, übersichtlicher, durchführbarer und damit effektiver zu machen.

Inhaltlich entsprechen die Vorschriften des

§ 35 Entwurf § 45 Abs. 3 des geltenden Gesetzes

§ 36 Entwurf § 47 Abs. 1 des geltenden Gesetzes Satz 2

§ 37 Abs. 1 Entwurf § 46 Abs. 1 des geltenden Gesetzes

§ 37 Abs. 2 Entwurf § 1 Abs. 2 der Untersuchungsordnung i. d. F. vom 5. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1013)

§ 37 Abs. 3 Entwurf § 46 Abs. 2 des geltenden Gesetzes

- § 38 Entwurf § 4 der Untersuchungsverordnung  
 § 39 Entwurf § 46 Abs. 3 des geltenden Gesetzes  
 § 40 Entwurf § 47 Abs. 2 des geltenden Gesetzes  
 § 41 Entwurf § 47 Abs. 1 des geltenden Gesetzes  
 § 42 Entwurf § 48 des geltenden Gesetzes  
 § 43 Entwurf § 49 des geltenden Gesetzes  
 § 44 Entwurf § 50 des geltenden Gesetzes  
 § 45 Entwurf § 51 des geltenden Gesetzes

Vorschläge, die ärztlichen Untersuchungen nach diesem Gesetz durch in der Arbeitsmedizin sachkundige Ärzte durchführen zu lassen, sind nicht realisierbar. Die Zahl dieser Ärzte ist z. Z. verhältnismäßig klein (etwa 2000) im Vergleich zu der Zahl der Untersuchungen, die jährlich nach diesem Gesetz durchgeführt werden (etwa 800 000).

#### Zu § 46 (Ermächtigung)

*Absatz 1:* § 46 des Entwurfs entspricht weitgehend § 53 des geltenden Gesetzes. Die Ermächtigung in § 53 Abs. 1 Nr. 2 des geltenden Gesetzes ist gestrichen worden, weil der Gesetzentwurf mit Ausnahme des § 9 Abs. 3 nur junge Menschen bis zu 18 Jahren erfaßt.

*Absatz 2:* Jugendliche müssen oft in relativ kurzen Abständen außer den Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz auch Schulabschlußuntersuchungen, Untersuchungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Untersuchungen nach den Bergverordnungen der Länder sowie Untersuchungen auf Grund bestimmter Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften durchführen lassen. Werden diese Untersuchungen getrennt durchgeführt, sind unnötige Belastungen für alle Beteiligten hierdurch kaum zu vermeiden. Aus diesem Grunde werden die Landesregierungen in § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs ermächtigt, diese Untersuchungen miteinander zu verbinden. Auf diese Weise wird auch besser sichergestellt, daß die Jugendlichen alle diese für sie notwendigen Untersuchungen durchführen lassen. Alle übrigen Vorschriften dieses Gesetzes über die jetzigen Untersuchungen und die Vorschriften der Untersuchungsverordnung gelten auch für diese Fälle.

#### Zu §§ 47 bis 51 (Aushänge und Verzeichnisse)

Die Bestimmungen sind redaktionell überarbeitet und in folgenden Punkten geändert worden:

1. Auf die Bekanntgabe der zum Jugendarbeitsschutzgesetz erlassenen Verordnungen ist verzichtet worden. Die Bestimmung hatte keine praktische Bedeutung, zumal häufig nur ein oder zwei Paragraphen dieser Verordnungen auf das Jugendgesetz gestützt sind.

2. Die Arbeitgeber werden verpflichtet, die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde im Betrieb bekanntzumachen, damit die Jugendlichen über diese Stellen informiert werden und sich gegebenenfalls an sie wenden können.
3. Der Aushang über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen muß durch ein Verzeichnis ersetzt werden, wenn sie von der üblichen Lage abweichen.
4. Um die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, soll der Arbeitgeber in dem Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Jugendlichen zusätzlich aufführen:
  - bei einer Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen: die beschäftigungsfreien Samstage und Sonntage im Monat und die Ersatzruhetage,
  - die Daten der Unterweisung über Gefahren,
  - die Daten der Erstuntersuchung und der ersten Nachuntersuchung.
5. Das Einsichtsrecht des Betriebsrats in die Aushänge und Verzeichnisse, das sich schon aus dem allgemeinen Informationsrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz ergibt, ist durch eine halbjährliche Aushändigung von Zeitschriften an den Betriebsrat (bzw. Personalrat) und an die Jugendvertretung ersetzt worden. Diese Maßnahme soll ebenfalls zu einer besseren Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes beitragen.

#### Zu § 52 (Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht)

*Absatz 1:* Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 60 Abs. 1 des geltenden Rechts.

*Absätze 2 und 3:* Der Hinweis auf die „Befugnisse und Obliegenheiten der besonderen Beamten nach § 139 b der Gewerbeordnung“ ist mit Rücksicht auf die Bußgeldbewehrung in § 59 Nr. 14 durch eine eindeutige Regelung ersetzt worden. Nachdem § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs der Aufsichtsbehörde bereits ein umfassendes Auskunftsrecht einräumt und die Beamten der Aufsichtsbehörde zur Geheimhaltung der ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten bereits nach den Landesbeamtenengesetzen verpflichtet sind, verbleiben von den Rechten und Pflichten des § 139 b GewO nur noch das Besichtigungsrecht und die Berichtspflicht.

Die Besichtigung der Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ist für die Zeit außerhalb der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit und für Arbeitsstätten in Wohnungen entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 13. Oktober 1971 – 1 BvR 280/66 – im Zusammenhang

mit Artikel 13 GG aufgestellten Grundsätzen nur zur Verfügung von dringenden Gefahren, im übrigen aber unbeschränkt zulässig.

Die Berichte der Aufsichtsbehörde (Absatz 3) sollen wie bisher im Rahmen der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht nach § 139 b Abs. 3 GewO erstattet werden; dabei sollen die von der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz erteilten Ausnahmen (§ 6, § 14 Abs. 6, § 27 Abs. 3 und § 40 Abs. 3) besonders hervorgehoben werden.

#### **Zu § 53 (Mitteilung über Verstöße)**

Die für die berufliche Bildung zuständigen Stellen haben darüber zu wachen, daß der Arbeitgeber persönlich und fachlich geeignet ist, Jugendliche auszubilden. Um diese Eignung feststellen zu können, müssen sie auch über schwerwiegende Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz unterrichtet sein. Auch die Arbeitsämter sollten über solche Verstöße unterrichtet werden, da sie für die Arbeitsvermittlung und -beratung und insbesondere für die Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung von Bedeutung sein können. Interesse an diesen Mitteilungen haben auch die Jugendämter. Die Vorschrift verpflichtet daher die Aufsichtsbehörde zu diesen Mitteilungen an die genannten Stellen.

#### **Zu § 54 (Ausnahmebewilligungen)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 63 des geltenden Rechts. Die Bestimmungen über die Bedingungen, Auflagen und über die Widerrufsmöglichkeit sind den Vorschriften des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache 7/910) angepaßt worden.

#### **Zu § 55 (Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz)**

**Absatz 1:** Der Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz wird beibehalten. Er wird jedoch in § 57 des Entwurfs mehr als bisher in die Aufgaben des Jugendarbeitsschutzes einbezogen, um dessen Effektivität zu erhöhen. Damit der Landesausschuß diesen gestiegenen Anforderungen gerecht werden kann, werden seine Zusammensetzung und die Bestellung des Vorsitzenden neu geregelt. Außerdem werden Verfahrensvorschriften eingefügt.

**Absatz 2:** Der Ausschuß wird so zusammengesetzt, daß einerseits eine ausreichende Vertretung der zu beteiligenden Gruppen, andererseits die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses mit möglichst großer Effektivität sichergestellt wird. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nicht zuletzt deswegen erhöht, damit die Gewerkschaften neben älteren, erfahrenen Arbeitnehmern auch Jugendliche als Mitglieder des Ausschusses vorschlagen können. In Nummer 3 ist über den bisher üblichen Kreis hinaus auch ein Vertreter der für die berufsbildenden Schulen zuständigen obersten Landesbehörde als Mitglied vorge-

sehen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Fragen des Jugendarbeitsschutzes auch aus der Sicht des berufsbildenden Schulwesens behandelt werden. Für die Beteiligung von Nichtmitgliedern sieht Absatz 8 Satz 2 die Bildung von Unterausschüssen vor. **Absatz 3:** Im Interesse der Gleichbehandlung aller Mitglieder werden diese von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde berufen. Die in Absatz 2 genannten Stellen haben nur ein Vorschlagsrecht, auch soweit sie Behörden sind.

**Absatz 4:** Die Tätigkeit im Ausschuß soll wie bisher ehrenamtlich sein. Für bare Auslagen und für Entgeltsausfall ist jedoch eine angemessene Entschädigung zu zahlen, allerdings nur, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

**Absatz 5:** Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß ein Mitglied nicht ohne vorherige Anhörung der Stellen abberufen werden kann, die an seiner Berufung beteiligt waren.

**Absatz 6:** Um die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sicherzustellen, sollen die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreter haben.

**Absatz 7:** Der Ausschuß hat in Zukunft nach § 57 auch die Funktion, die oberste Landesbehörde zu beraten und ihr Vorschläge zu machen. Dies erfordert naturgemäß ein gegenüber dieser Behörde neutrales und von ihr unabhängiges Gremium. Angehörige dieser Behörden sollten weder Mitglieder noch Vorsitzende des Ausschusses sein. Aus diesem Grunde wird in Absatz 7 bestimmt, daß der Ausschuß einen seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und einen zu dessen Stellvertreter wählt. Die Teilnahme der Vertreter der obersten Landesbehörde ist in Absatz 8 Satz 4 sichergestellt.

**Absatz 8:** Es ist zweckmäßig, daß sich ein Ausschuß eine Geschäftsordnung gibt, um sein internes Verfahren zu regeln. Das erleichtert seine Arbeit und erhöht seine Effektivität. Insbesondere können in der Geschäftsordnung Fragen geregelt werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich regelt, z. B. für wieviele Jahre jemand als Mitglied berufen werden soll.

#### **Zu § 56 (Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde)**

**Absatz 1:** Ein Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu verbessern. Ein Gremium, daß bei der Durchführung des Gesetzes beratend mitwirkt und Vorschläge für die Durchführung macht, sollte daher möglichst betriebsnah tätig sein und einen unmittelbaren Kontakt zu den betroffenen Arbeitgebern und Jugendlichen haben. Dies ist bei dem Landesausschuß, jedenfalls in größeren Ländern, nicht möglich. Aus diesem Grunde soll ein Ausschuß für Jugendarbeitsschutz auch bei der Aufsichtsbehörde gebildet werden. Sind in einem Land nicht mehr als zwei Aufsichtsbehörden eingerichtet, dann besteht allerdings

diese Notwendigkeit nicht. In diesen Ländern kann auch der Landesausschuß den unmittelbaren Kontakt herstellen. Nicht sinnvoll wäre es auch, in Städten, in denen mehrere Aufsichtsbehörden ihren Sitz haben, mehrere Ausschüsse einzurichten. Dies wäre ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand. In diesen Fällen genügt ein Ausschuß für mehrere Aufsichtsbehörden.

**Absatz 2:** Die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses bei der Aufsichtsbehörde entsprechen weitgehend der Zusammensetzung und dem Verfahren des Landesausschusses. Der Ausschuß bei der Aufsichtsbehörde soll möglichst orts- und betriebsnah tätig werden. Deshalb werden seine Mitglieder von Verbänden und Behörden vorgeschlagen, die im Bereich des Aufsichtsbezirkes wirken.

#### **Zu § 57 (Aufgaben der Ausschüsse)**

**Absatz 1:** Der Landesausschuß hatte bisher nur die Aufgabe, aufklärend über Sinn und Inhalt des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu wirken. Absatz 1 gibt ihm darüber hinaus den Auftrag, die oberste Landesbehörde in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes zu beraten und ihre Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes zu machen. Es handelt sich um eine unterstützende Tätigkeit im Interesse einer besseren Durchführung des Gesetzes. **Absatz 2:** Der Erfolg der Tätigkeit eines Ausschusses wird nicht zuletzt davon abhängen, daß die oberste Landesbehörde ihn unterrichtet und ihm vor allem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Absatz 2 regelt die wichtigste Frage, die Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlaß von Rechtsvorschriften. Zu den Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gehört aber u. a. auch der Erlaß von Verwaltungsvorschriften von einigem Gewicht, z. B. der Erlaß eines Bußgeldkatalogs.

**Absatz 3:** Durch die in dieser Vorschrift vorgesehene Berichtspflicht soll der Ausschuß angehalten werden, sich selbst und der Öffentlichkeit Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Außerdem soll er hierdurch Gelegenheit bekommen, die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit auf die besonderen Probleme bei der Durchführung des Gesetzes aufmerksam zu machen. Um einer Berichtsflut vorzubeugen, wird allerdings die Berichtspflicht nur dem Landesausschuß auferlegt, und zwar zusammen mit dem Bericht der Aufsichtsbehörde nach § 52 Abs. 3 dieses Entwurfs. Der Ausschuß bei der Aufsichtsbehörde kann jedoch dem Landesausschuß Beiträge zu dem Bericht zuleiten.

**Absatz 4:** Der gesetzliche Auftrag des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz besteht einmal in der Beratung der Aufsichtsbehörden. Außerdem soll er dem Landesausschuß Vorschläge für die Durchführung des Gesetzes auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis machen. Ebenso wie der Landesausschuß hat er auch über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes aufzuklären. Dieser Aufgabe kommt besondere

Bedeutung zu, weil der Ausschuß praxisnahe arbeitet. Von einem Vorschlagsrecht gegenüber der Aufsichtsbehörde wurde abgesehen, um die Einheitlichkeit der Aufsicht in einem Land nicht zu gefährden.

#### **Zu §§ 58 und 59 (Bußgeld- und Strafvorschriften)**

Die Umwandlung der Übertretungen des § 66 des geltenden Rechts in Ordnungswidrigkeiten entspricht der allgemeinen Entwicklung zur Beseitigung der Deliktform der Übertretung und zur Trennung des Ordnungsunrechts vom Kriminalunrecht. Im übrigen ist die Bußgeldvorschrift in der Praxis besser geeignet, den Maßnahmen der Aufsichtsbehörden den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 58 und 59 des Entwurfs sind den materiellen Vorschriften des neuen Entwurfs angepaßt und im Hinblick auf rechtsstaatliche Erfordernisse (Bestimmtheitsgebot) konkretisiert worden. § 58 enthält in den Absätzen 1 bis 3 die schwerwiegenderen Ordnungswidrigkeiten und in den Absätzen 5 und 6 die qualifizierten Verstöße gegen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bestimmungen als Straftaten. § 59 enthält die leichteren Ordnungswidrigkeiten.

Als Bußgeldrahmen sind für die Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 bis 3 Geldbußen bis zu 20 000 DM und für die Ordnungswidrigkeiten nach § 59 Abs. 1 und 2 Geldbußen bis zu 5000 DM vorgesehen. Für die qualifizierten Verstöße gegen die Absätze 1 bis 3 sind Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen vorgesehen.

#### **Zu § 60 (Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)**

Nach § 84 Abs. 2 des Grundgesetzes kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausführung von Bundesgesetzen erlassen. Durch die Ermächtigung des § 60 des Entwurfs wird diese Befugnis von der Bundesregierung auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

Die nach § 60 zu erlassende allgemeine Verwaltungsvorschrift soll dazu beitragen, daß die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz intensiviert und einheitlich gehandhabt wird. Hierzu soll die Verwaltungsvorschrift insbesondere einen Katalog mit Regel- bzw. Mindestsätzen für zu verhängende Bußgelder und Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erteilung von Verwarnungen enthalten. Die Verwaltungsvorschrift ist für die Aufsichtsbehörden bindend.

#### **Zu § 61 (Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen)**

Entsprechend dem Grundsatz des Entwurfs, Sonderregelungen für bestimmte Wirtschaftszweige nur noch insoweit bestehen zu lassen, als dies durch den besonderen Arbeitsablauf in diesen Bereichen unbe-

dingt notwendig ist, werden durch § 61 die Bestimmungen des Seemannsgesetzes über den Schutz der jugendlichen Besatzungsmitglieder an die Vorschriften des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes angeglichen. Die Bestimmungen des Seemannsgesetzes über den Jugendarbeitsschutz sind nicht in das neue Jugendarbeitsschutzgesetz übernommen worden, da es bei der Durchführung der Regelungen in der Praxis für Reeder, Kapitäne und jugendliche Besatzungsmitglieder vorteilhafter ist, wenn alle für die geltenden Arbeitsschutz- und arbeitsschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Regelwerk (Seemannsgesetz und darauf gestützte Verordnungen) zusammengefaßt sind.

Für die sonstigen im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätigen Personen (§ 7 SeemG), die nicht Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 SeemG sind, z. B. Friseur, Kellner, Verkäufer, gilt uneingeschränkt das Jugendarbeitsschutzgesetz (vgl. die Änderung) des § 103 SeemG in der Nummer 12 des § 61).

Von den einzelnen Änderungen des Seemannsgesetzes sind die folgenden von besonderer Bedeutung:

1. Der Urlaub wird entsprechend der Regelung in § 19 des Entwurfs erhöht (§ 61 Abs. 2 Nr. 2).
2. Die Möglichkeit, nach § 94 Abs. 2 SeemG mit behördlicher Erlaubnis auch Jugendliche unter 15 Jahren in der Seeschifffahrt zu beschäftigen, wird gestrichen (§ 61 Abs. 2 Nr. 4).
3. Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 94 Abs. 2 und 95 Abs. 1 sind in dem neuen § 94 Abs. 2 SeemG zusammengefaßt und entsprechend den Regelungen in den §§ 22 und 27 des Entwurfs ergänzt worden (§ 61 Abs. 2 Nr. 4).
4. Die tägliche Arbeitszeit wird einheitlich auf höchstens 8 Stunden festgelegt (§ 61 Abs. 2 Nr. 6).
5. Die Zulässigkeit der Mehrarbeit (§ 97 SeemG) wird eingeschränkt; zulässige Mehrarbeit wird grundsätzlich durch entsprechende Freizeit und nicht durch Zuschläge ausgeglichen (§ 61 Abs. 2 Nr. 7).
6. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden werden die Ruhepausen auf 60 Minuten erhöht (§ 61 Abs. 2 Nr. 8).
7. Die Nachtruhe wird grundsätzlich auf die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr festgelegt; im Wachdienst dürfen Jugendliche über 16 Jahre auch ab 4 Uhr beschäftigt werden (§ 61 Abs. 2 Nr. 9 und 10).
8. In § 100 Abs. 2 SeemG wird entsprechend der Regelung in den §§ 15 ff. des Entwurfs grundsätzlich die Fünf-Tage-Woche eingeführt. Werden Jugendliche nach § 100 Abs. 3 und 4 an mehr als 5 Tagen in der Woche beschäftigt, so sind sie dafür an anderen Tagen (im Hafen, im Zusammenhang mit dem Urlaub oder auf See) freizustellen.

#### **Zu § 62 (Beschäftigung im Vollzuge einer Freiheitsentziehung)**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll auch auf jugendliche Untersuchungs- und Strafgefangene Anwendung finden. Arbeit und Ausbildung während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung müssen jedoch im Interesse sowohl der Betroffenen als auch der Gesellschaft so gestaltet sein, daß die damit verbundenen Ziele möglichst wirkungsvoll erreicht werden können. Das Jugendarbeitsschutzgesetz wird daher nur insoweit für entsprechend anwendbar erklärt, als die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzugs dies zulassen.

#### **Zu § 63 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)**

Mit der Änderung des § 32 des Berufsbildungsgesetzes soll den häufigen Verstößen gegen die Vorschriften über die Erstuntersuchung und die erste Nachuntersuchung (§§ 32, 33 des Entwurfs) im Interesse der Jugendlichen entgegengewirkt werden.

*Ziffer 1:* Der Ausbildungsvertrag wird nur dann in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, wenn die für den Arbeitgeber bestimmte ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Entwurfs zur Einsicht vorgelegt wird. In dieser Bescheinigung vermerkt der untersuchende Arzt diejenigen Arbeiten, mit denen der Jugendliche nicht beschäftigt werden darf. Die zuständige Stelle hat somit die Möglichkeit zu überprüfen, ob der Jugendliche die richtige Berufsausbildung gewählt hat, und kann eventuell in einem Gespräch mit dem Auszubildenden und Auszubildenden erreichen, daß diese Wahl im Interesse des Jugendlichen gegebenenfalls geändert wird.

Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist zu löschen, wenn die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Entwurfs nicht spätestens am Tage der Aufforderung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes behoben wird. Damit soll den besonders häufigen Verstößen gegen die Vorschriften über die erste Nachuntersuchung entgegengewirkt werden.

*Ziffer 2:* Die Wahrnehmungen der zuständigen Stelle sollten auch für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes genutzt werden.

#### **Zu § 64 (Änderung der Handwerksordnung)**

Die vorgesehenen Änderungen der Handwerksordnung entsprechen den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes durch § 63 des Entwurfs. Auf die Begründung zu § 63 des Entwurfs wird hingewiesen.

#### **Zu § 65 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz galt im Bereich des öffentlichen Dienstes bisher nur für die Jugendlichen, die nicht Beamte sind. Der Arbeitsschutz für jugend-

liche Bundesbeamte war in der Verordnung vom 5. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 853) geregelt. Um einen möglichst einheitlichen Schutz sicherzustellen, wird das Jugendarbeitsschutzgesetz nunmehr auf jugendliche Beamte für entsprechend anwendbar erklärt.

Für die im Bereich der inneren Sicherheit, also insbesondere im Bundesgrenzschutz, verwendeten jugendlichen Polizeivollzugsbeamten sind einschränkende Ausnahmevorschriften unerlässlich, um den durch die Sicherheitslage bestimmten Anforderungen entsprechen zu können. Jugendliche Polizeivollzugsbeamte müssen beispielsweise gelegentlich mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich (§ 8 des Entwurfs) und nach 20 Uhr (§ 14 des Entwurfs) Dienst verrichten. Die Vorschriften über die Fünf-Tage-Woche (§ 15 des Entwurfs) sowie über das Verbot der Beschäftigung an Samstagen und Sonn- und Feiertagen (§§ 16 bis 18 des Entwurfs) können nicht immer in der im Gesetz geforderten Weise eingehalten werden. Dabei handelt es sich nicht um Ausnahmen in Notfällen (§ 21 des Entwurfs), sondern um Einsätze und Verwendungen vornehmlich auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834).

#### **Zu § 66 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)**

Diese Regelung dient dazu, allen jungen Beamten einen möglichst gleichartigen Schutz zu bieten. Die hierzu von den Landesgesetzgebern zu erlassenden Gesetze müssen den Grundlinien des Jugendarbeitsschutzes, wie sie in den Absätzen 2 bis 5 des neu eingefügten § 55 a BRRG niedergelegt sind, entsprechen.

Nach Absatz 6 des neuen § 55 a können entsprechend der Regelung in § 65 Nr. 3 des Entwurfs auch in den Ländern durch Rechtsverordnung Ausnahmeregelungen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte getroffen werden. Auf die Begründung zu § 65 des Entwurfs wird hingewiesen.

#### **Zu § 67 (Änderung von Verordnungen)**

**Absatz 1:** Die Strafvorschrift des § 23 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe ist auf § 66 des geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes gestützt. Da diese Vorschrift in eine Ordnungswidrigkeitsvorschrift umgewandelt worden ist, muß auch § 23 der Verordnung entsprechend geändert werden.

**Absatz 2:** Die Strafvorschrift des § 22 Abs. 3 der Druckluftverordnung kann ebenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden, da auch sie auf § 66 des geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes gestützt ist. Stattdessen wird die neue Bußgeldvorschrift des § 22 a in die Verordnung eingefügt. Soweit sich der Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Druckluftverordnung auf Arbeitnehmer über 18 und unter 21 Jahre erstreckt, kann er nicht mehr nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet werden, da § 58 Abs. 1

Nr. 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 2 des Entwurfs nur noch für Jugendliche unter 18 Jahren angewendet werden kann. Für Arbeitnehmer über 18 Jahre soll die auf die Gewerbeordnung gestützte Strafvorschrift des § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Druckluftverordnung entsprechend erweitert werden.

**Absatz 3:** Auch bei der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten wurde die Strafvorschrift an das neue Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 22, 26 und 58) des Entwurfs angepaßt.

Gleichzeitig ist der Geltungsbereich der Verordnung auf Jugendliche unter 18 Jahren begrenzt worden. Angesichts der Herabsetzung des Wahlalters und der Bestrebungen, auch andere Altersgrenzen (Ehemündigkeitsalter usw.) herabzusetzen, ist es nicht mehr gerechtfertigt, das Verbot der Beschäftigung weiblicher Personen über 18 Jahre als Nackttänzerinnen, Eintänzerinnen, Bardamen usw. aufrechtzuhalten.

#### **Zu § 68 (Berlin-Klausel)**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu § 69 (Inkrafttreten)**

**Absatz 1:** Es ist eine Übergangsfrist von drei Monaten vorgesehen, damit die von dem Gesetz Betroffenen sich auf die neuen und geänderten Verpflichtungen einstellen können.

**Absatz 2:** Neben dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 werden auch die auf § 80 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes gestützten Rechtsvorschriften, das ist die Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Bundesbeamten vom 5. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 853), außer Kraft gesetzt. Nach dem neu in das Bundesbeamtengesetz eingefügten § 80 a (vgl. § 64 des Entwurfs) gilt für jugendliche Bundesbeamte das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend; weitergehende Vorschriften können nach § 80 a Abs. 2 BBG erlassen werden.

**Absatz 3:** Die Bestimmung stellt klar, daß die auf Grund des geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen zum Schutze der Jugendlichen unberührt bleiben. Sie können durch die entsprechenden Ermächtigungen des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes geändert oder aufgehoben werden.

**Absatz 4:** Die Vorschrift stellt klar, daß die durch § 67 des Entwurfs geänderten Vorschriften auch in Zukunft durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen geändert und aufgehoben werden können.

**Absatz 5:** Die Vorschrift enthält die übliche Überleitungsregelung für Verweise in anderen Rechtsvorschriften auf das Jugendarbeitsschutzgesetz und auf die Verordnungen, die auf Grund des Jugendarbeitsschutzgesetzes erlassen worden sind.

## Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat bejaht grundsätzlich die Ziele eines wirksamen Jugendarbeitsschutzes.

Es muß jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher geprüft werden, ob vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse es rechtfertigen, die geltenden Bestimmungen derart zu erweitern. Dies bezieht sich insbesondere auf das Beschäftigungsverbot Jugendlicher an Sonnabendvormittagen. Ferner sollten die folgenden Regelungen insbesondere für die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sowie leichte Hilfstätigkeiten in anderen Bereichen im einzelnen untersucht werden. Dabei ist unter dem Gesichtspunkt des gleichmäßigen Schutzes zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung für Theaterveranstaltungen so stark von den anderen Bestimmungen der vorgesehenen Neuregelung abweichen muß.

2. **Zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 (neu)**

In § 1 Abs. 3 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. für die Beschäftigung im Vollzug einer Freiheitsentziehung.“

### Begründung

Die Einbeziehung der Beschäftigung Jugendlicher im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung in den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

Der Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung steht nach den Vorschriften in §§ 90, 91, 93 des Jugendgerichtsgesetzes unter dem gesetzlichen Auftrag der Erziehung des Jugendlichen. Die Justizverwaltung ist von daher kraft Gesetzes verpflichtet, um das körperliche und psychische Wohl des Jugendlichen besorgt zu sein und Aspekte des Schutzes des Jugendlichen vor körperlicher und psychischer Gefährdung nicht außer acht zu lassen.

3. **Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2**

In § 5 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. in einem Praktikum im Rahmen der Vollzeitschulpflicht.“

### Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage erscheint zu eng. Sie stellt nur auf das berufsbezogene Betriebspraktikum ab, nicht auf sonstige Praktika während der Vollzeitschulpflicht, zum Beispiel während eines Aufenthaltes in einem Waldschulheim.

4. **Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind in Nummer 2 nach dem Wort „Aufführungen“ die Worte „, bei Werbeveranstaltungen“ einzufügen.

b) In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „, auf Werbeveranstaltungen“ zu streichen.

### Begründung zu a) und b)

Nach der Regierungsvorlage ist eine Mitwirkung von Kindern bei Werbeveranstaltungen ausgeschlossen, während sie bei Aufnahmen zu Werbezwecken im Rundfunk, auf Ton- und Bildträgern und bei Filmaufnahmen ausnahmsweise zugelassen werden kann. Diese unterschiedliche Behandlung erscheint aus der Sicht des Arbeitsschutzes nicht sachgerecht. Auf den Zeitpunkt der betreffenden Veranstaltung kann hier nicht abgestellt werden, weil auch Werbeveranstaltungen innerhalb der in Nummer 2 vorgeschriebenen zeitlichen Grenzen (8 bis 17 bzw. 22 Uhr) stattfinden können. Die physische oder psychische Belastung der Kinder ergibt ebenfalls kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal, weil sie bei Filmaufnahmen – wegen der hier häufigen Wiederholung von Szenen – mindestens so groß sein kann wie bei Werbeveranstaltungen (z. B. Kindermodenschauen).

5. **Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2**

In Absatz 1 Nummer 2 ist in den Buchstaben a und b jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ zu ersetzen.

### Begründung

Die Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem die Beschäftigung der Kinder frühestens beginnen darf, von 8 auf 9 Uhr dient dem Schutzbedürfnis des Kindes.

6. **Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht eine konkretere Formulierung dieser Vorschrift gefunden werden kann, weil der Begriff „leichte Tätigkeiten“ zu unbestimmt ist. Darüber hinaus fragt es sich, ob die vorgesehene Beschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, überhaupt notwendig ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß zwischen dem Ende der Schulpflichtzeit und dem Erreichen des 15. Lebensjahres allenfalls nur eine relativ geringe Zeitspanne liegen kann. Gemäß §§ 22 und 23

des Gesetzentwurfs dürfen Jugendliche ohnehin nicht mit gefährlichen Arbeiten und Akkordarbeiten beschäftigt werden. Die Vorschrift in § 7 des Gesetzentwurfs kann die Eingliederung der Jugendlichen in das Arbeitsleben gefährden.

#### 7. Zu § 10 nach Absatz 1

In § 10 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Ist der dem Prüfungstag vorausgehende Tag ein Arbeitstag, so ist der Jugendliche an diesem Tag von der Beschäftigung freizustellen.“

#### Begründung

Mit der Freistellung soll die Vorbereitung und Konzentration der Jugendlichen auf die Prüfung erleichtert werden. Im allgemeinbildenden Schulwesen ist die Freistellung des Prüfungsteilnehmers allgemein üblich.

#### 8. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „im voraus feststehende“ zu streichen.

#### Begründung

Die vorherige Festlegung der Ruhepausen ist in bestimmten Branchen vielfach nicht möglich, ohne den betrieblichen Arbeitsablauf erheblich zu stören.

#### 9. Zu § 11 Abs. 5

Absatz 5 ist wie folgt zu ergänzen:

„Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß bei den im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendlichen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen müssen.“

#### Begründung

Beibehaltung des geltenden Rechts (§ 14 Abs. 2), das sich bewährt hat, weil es die bergbautypischen Besonderheiten des von der Lagerstätte abhängigen Betriebsablaufs berücksichtigt.

#### 10. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 4 (neu)

In Absatz 2 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. in Molkereien ab 6 Uhr“

#### Begründung

Auszubildende über 16 Jahre sind in der Regel Lehrlinge im dritten Lehrjahr. Um das Ausbildungsziel gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Molkereifachmann vom 23. August 1972 zu erreichen, muß dieser Personenkreis in allen vorkommenden Arbeiten

ausgebildet werden. Diese beginnen auch in einem modernen Molkereibetrieb zwangsläufig vor 7 Uhr. Dies trifft insbesondere zu bei verschiedenen Arbeiten im Maschinenraum (Zusammensetzen der Maschinen) und bei vorbereitenden Arbeiten in der Buttereier, Käseerei und Milchannahme.

#### 11. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 5 (neu)

In Absatz 2 ist folgende Nummer 5 einzufügen:

„5. im Bergbau ab 6 Uhr“

#### Begründung

Beibehaltung des geltenden Rechts. Da allgemein die Morgenschicht im Bergbau mit der Anfahrt um 6 Uhr beginnt, würde entsprechend der Vorschrift in Absatz 1 eine gesonderte Anfahrt für die Jugendlichen um 7 Uhr erforderlich. Dadurch würden organisatorische wie auch sicherheitliche Schwierigkeiten entstehen, die bei gemeinsamer Anfahrt von Jugendlichen und Erwachsenen wegfallen.

#### 12. Zu § 14 Abs. 3 Nr. 3

In § 14 Abs. 3 ist die Nummer 3 zu streichen.

#### Begründung

Der Staat sollte für sich keine Ausnahmen beanspruchen, die er der freien Wirtschaft nicht zugesteht.

#### 13. Zu § 14 Abs. 5

In § 14 Abs. 5 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.“

#### Begründung

Verkehrstechnische Schwierigkeiten hinsichtlich des Arbeitsbeginns und -endes sind vor allem bei mehrschichtigen Betrieben bekanntgeworden. Es sollte ermöglicht werden, daß die Jugendlichen die öffentlichen Verkehrsmittel oder auch die Werksbusse, deren Fahrzeiten allgemein auf die Arbeitszeiten der Erwachsenen abgestellt sind, benutzen können.

#### 14. Zu § 14 nach Absatz 5

Nach Absatz 5 ist folgender neuer Absatz 5 a einzufügen:

„(5 a) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit bereits ab 5 Uhr beschäftigt werden.“

#### Begründung

Die bisherige Ausnahme für Betriebe, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung der Hitze während der warmen Jahreszeit ausgesetzt sind, diente der Erleichterung der beschäftigten Jugendlichen. Ausnahmen wurden für Jugendliche von zahlreichen Glashütten in Anspruch genommen. In den Jahren 1972 und 1973 mußten in Bayern insgesamt 66 solcher Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

#### 15. Zu §§ 15 bis 18

Es muß sichergestellt werden, daß alle Jugendlichen, auch diejenigen, die samstags Berufsschule haben, in den Genuß der 5-Tage-Woche kommen und daß in Betrieben, die an Werktagen einen Ruhetag haben (z. B. Gaststätten), die Freistellung auch an diesem Tage, der für den Betrieb kein Arbeitstag ist, erfolgen kann. Im übrigen müssen die Jugendlichen, die am Feiertag arbeiten, insoweit den Jugendlichen, die an diesem Tag nicht arbeiten, gleichgestellt werden, als ihnen ein von Arbeit und Berufsschule freier Ersatztag gewährt wird. Dabei muß auch ausgeschlossen werden, daß der Ersatztag mit einem evtl. Ruhetag abgegolten wird.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge zu unterbreiten, wie diesen Anliegen im Jugendarbeitsschutzgesetz Rechnung getragen werden kann.

#### 16. Zu §§ 15 und 16

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit diese Vorschriften aufzulockern sind, um in bestimmten Berufen eine ordnungsgemäße Ausbildung der Jugendlichen zu gewährleisten. So wird in verschiedenen Handwerksberufen mit Rücksicht auf die Ladenöffnungszeiten regelmäßig an den 6 Werktagen gearbeitet. Insoweit könnte das Abweichen von der 5-Tage-Woche von einer tarifvertraglichen Regelung, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung im Ausbildungsvertrag abhängig gemacht werden.

#### 17. Zu § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu

prüfen, wie dem Umstand Rechnung getragen werden kann, daß während der Erntezeiten auch an Samstagen und Sonntagen unvorhergesehen – zum Beispiel aus Gründen der Witterung – der Jugendliche beschäftigt werden muß, ohne daß dafür eine Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche vorher festgelegt werden kann.

#### 18. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 ist folgende Nummer 8 einzufügen:

„8. wenn in Verbindung mit Feiertagen ein Arbeitstag in der Woche verlegt wird.“

#### Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs würde für Jugendliche die Möglichkeit ausschließen, zur Sicherstellung einer längeren zusammenhängenden Freizeit Wochenarbeitstage auf einen Sonnabend zu verlegen.

#### 19. Zu § 19 Abs. 2 und 4

a) In § 19 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Urlaub beträgt mindestens 30 Werktage, im Bergbau unter Tage mindestens 33 Werktage.“

b) In Absatz 4 ist in Satz 2 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„das Urlaubsgeld der jugendlichen Heimarbeiter beträgt 11,6 vom Hundert.“

#### Begründung

Im Hinblick auf die kurzen Lebensaltersabschnitte erscheint es aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht gerechtfertigt, den Urlaub nach dem Alter der Jugendlichen zu staffeln. Abgesehen davon ist zu befürchten, daß diese Staffelung die ordnungsgemäße Erfüllung des Urlaubsanspruchs des einzelnen Jugendlichen erschwert, insbesondere dann, wenn der Urlaubsanspruch in den Tarifverträgen anders geregelt ist.

#### 20. Zu § 19 nach Absatz 4

In § 19 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in den Schulferien nur beschäftigt werden, wenn ihnen im Kalenderjahr die nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Urlaubstage als Ferientage (Freistellung von Schulbesuch und Beschäftigung) verbleiben.“

#### Begründung

Erholung und gesundheitliche Regeneration sind auch für Schüler unerlässlich. Diesem Zweck

dienen in erster Linie die Schulferien. Es kann nicht hingenommen werden, daß eine große Anzahl von Jugendlichen durch entgeltliche Tätigkeit während der Ferien um die erforderliche Erholungszeit gebracht wird. Ihnen muß als Erholungszeit im Kalenderjahr mindestens die Zeit verbleiben, die andere Jugendliche für ihren Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können.

## 21. Zu §§ 20 und 61

a) § 20 ist wie folgt zu fassen:

### „§ 20

#### Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt

(1) In der Binnenschifffahrt und für Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes auf Kauffahrteischiffen gelten folgende Abweichungen:

1. ... (unverändert wie Regierungsvorlage)
2. ... (unverändert wie Regierungsvorlage)
3. ... (unverändert wie Regierungsvorlage)

(2) In der Seeschifffahrt finden die Bestimmungen über Ausnahmen in Notfällen (§ 21) bei Rollenmanövern auf See und Segelmanövern entsprechende Anwendung.

(3) In der Seeschifffahrt sind anstelle der Bestimmungen über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 bis 46) die entsprechenden Bestimmungen des Seemannsgesetzes (§§ 81 und 82) anzuwenden."

b) § 61 ist wie folgt zu fassen:

### „§ 61

#### Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 54 Abs. 2 wird gestrichen.
3. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach einjähriger“ gestrichen.
4. In § 90 Abs. 1 werden die Worte „und § 96“ gestrichen.
5. § 94 erhält folgende Fassung:

### „§ 94

#### Beschäftigung Jugendlicher

Für die Beschäftigung Jugendlicher gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend."

6. Die §§ 95 bis 100 werden gestrichen.

7. In § 101 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen.

8. In § 102 a Abs. 1 werden die Worte „und § 94 Abs. 2“ gestrichen.

9. In § 103 Satz 2 wird nach dem Wort „Arbeitszeitordnung“ ein Semikolon gesetzt; die Worte „und des Jugendschutzgesetzes“ werden durch die Worte „für Jugendliche gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz“ ersetzt.

10. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „94 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 95 Abs. 1, §§ 96 bis 100,“ gestrichen;

b) in Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte: „der §§ 92 Abs. 2 oder 94 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „des § 92 Abs. 2“.

11. In § 125 wird die Nummer 4 gestrichen.

12. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „, 94 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, des § 95 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3, der §§ 96 bis 101,“ ersetzt durch die Worte „und 101,“;

b) in Nummer 3 werden die Worte „oder des § 94 Abs. 4“ gestrichen.

13. In § 138 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und § 97 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

14. § 138 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 85 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.“

15. In § 140 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „, 93 und 96 bis 100“ ersetzt durch die Worte „und 93“.

16. § 143 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird gestrichen;

b) in Nummer 14 werden die Worte „und des Jugendschutzgesetzes“ gestrichen."

#### Begründung zu a) und b)

Die im Entwurf zu § 20 (Binnenschifffahrt) gegebene Begründung gilt grundsätzlich auch für die Seeschifffahrt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll eine umfassende Regelung des Jugendarbeitsschutzes treffen; dazu gehört auch, daß die in der Seeschifffahrt beschäftigten Jugend-

lichen unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, wobei dann im Jugendarbeitsschutzgesetz – soweit erforderlich – durch Ausnahmeregelungen den Besonderheiten der Seeschifffahrt Rechnung getragen werden muß. Zu diesen Besonderheiten gehören die Rollen- und Segelmanöver, die nicht unmittelbar unter § 21 subsumiert werden können.

Die Bestimmungen für die ärztliche Betreuung in der Seeschifffahrt (§§ 81 und 82 des Seemannsgesetzes) enthalten bewährte Regelungen, die denen des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die gesundheitliche Betreuung gleichwertig sind.

Die Änderungen des Seemannsgesetzes sind eine Folge der Einbeziehung der jugendlichen Besatzungsmitglieder in das Jugendarbeitsschutzgesetz. Auch besondere Arbeiten in der Seeschifffahrt (z. B. Kohlenzieher, Heizer und Maschinendienst; §§ 8 und 94 des Seemannsgesetzes) werden vom Jugendarbeitsschutzgesetz erfaßt.

Eine besondere Regelung über die Pflichten des Kapitäns erübrigt sich durch die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

## 22. Zu § 22

In § 22 Abs. 2 ist der folgende Satz anzufügen:

„Die Jugendlichen dürfen mit den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Arbeiten in einer Arbeitsschicht nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden.“

### Begründung

Es ist notwendig, die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahren mit den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Arbeiten zeitlich zu beschränken; bei Jugendlichen, die mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß die Aufmerksamkeit nach höchstens 6 Stunden nachläßt. Gesundheitsgefährdende Arbeiten sollten aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht während der vollen Arbeitszeit verrichtet werden. Eine weitergehende Beschränkung der Beschäftigung durch die Aufsichtsbehörde ist nach § 27 Abs. 1 möglich.

## 23. Zu § 23 Nr. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Beschäftigung von Jugendlichen in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, generell und nicht nur im Wege der Ausnahme zugelassen werden kann, wenn es ihre Berufsausbildung erfordert und eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körper-

lichen, seelisch-geistigen oder sozialen Entwicklung nicht zu befürchten ist. In bestimmten Wirtschaftszweigen dürfte eine ordnungsgemäße Ausbildung ohne eine vorübergehende Tätigkeit in solchen Arbeitsgruppen nicht möglich sein (zum Beispiel bei der Ausbildung zum Waldfacharbeiter).

## 24. Zu § 24 Abs. 2

§ 24 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegen, oder soweit eine abgeschlossene Berufsausbildung unter Tage oder als Bergjungarbeiter nach einem Plan, dem die Behörde zugestimmt hat, nachgewiesen wird und die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorliegen.“

### Begründung

Beibehaltung des geltenden Rechts. Anderenfalls würden dem Bergbau bei seinen Bemühungen um Nachwuchskräfte, die wegen der Überalterung der Belegschaften erforderlich sind, große Schwierigkeiten bereitet, weil die nach Abschluß der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alten Auszubildenden den untertägigen Betrieb verlassen müßten und erst nach Erreichen des 18. Lebensjahres wieder dorthin zurückkehren dürften. Besonders bei den nicht aufgrund eines Ausbildungsvertrages Beschäftigten dürfte die Neigung, nach zwischenzeitlicher Aufnahme einer anderen Tätigkeit wieder in den Bergbau zurückzukehren, nur noch sehr gering sein.

Dieses Ergebnis kann vom Ausbildungszweck her nicht erwünscht sein, weil es die Ausübung erlernter Berufe zeitweilig unterbindet, zum anderen die Nachwuchsheranbildung für den Bergbau gefährdet.

Im übrigen redaktionelle Zusammenfassung.

## 25. Zu § 26

In § 26 Nr. 1 sind vor den Worten „die Arbeiten“ die Worte „die für Jugendliche unter 15 Jahren geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und“ einzufügen.

### Begründung

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 2, durch die der Kreis der Tätigkeiten der Jugendlichen unter 15 Jahren gegenüber den gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 Abs. 1, die für Jugendliche grundsätzlich ungeeignet erscheinen, weiter eingengt werden soll, bedarf einer Konkretisierung. Wenn eine solche Konkretisierung unterbleibt, ist zu befürchten, daß der Begriff in den verschiedenen Wirtschaftszwei-

gen unterschiedlich und unzutreffend ausgelegt wird. Es können insoweit Schwierigkeiten sowohl bei der Einstellung Jugendlicher als auch bei der Beschäftigung Jugendlicher entstehen.

Die Konkretisierung soll ähnlich der vorgesehenen Konkretisierung der gefährlichen Arbeiten nach § 22 Abs. 1 einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

**26. Zu § 29 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Nr. 3**

a) In § 29 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Tatsache der Unterweisung ist schriftlich festzuhalten; der Arbeitgeber hat sich vom Jugendlichen durch Abzeichnen bestätigen zu lassen, daß die Unterweisung über Gefahren erfolgt ist.“;

b) in § 59 Abs. 1 Nr. 3 sind am Ende unter Wegfall des Kommas die Worte einzufügen „oder sich die Unterweisung nicht schriftlich bestätigen läßt,“

**Begründung zu a) und b)**

Um die Unterweisung effektiver zu gestalten, ist eine schriftliche Aufzeichnung mit Gegenzeichnung der Jugendlichen erforderlich. Verstöße gegen dieses Gebot sollten mit Bußgeld geahndet werden.

**27. Zu § 31 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 Nr. 19**

a) In § 31 Abs. 2 sind an Satz 2 folgende Worte anzufügen: „oder ihren Genuß gestatten.“;

b) in § 58 Abs. 1 Nr. 19 sind am Ende unter Wegfall des Kommas anzufügen die Worte „oder ihren Genuß gestattet,“.

**Begründung**

Angesichts der besorgniserregenden Zunahme des Alkoholmißbrauchs bei Kindern und Jugendlichen erscheint das Verbot, Jugendlichen Alkohol zu geben, nicht ausreichend, zumal es zu leicht umgangen werden könnte. Dem Arbeitgeber sollte es auch verboten werden, den Genuß von Alkohol und Tabak am Arbeitsplatz zu gestatten.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verbietet auch, Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und Verkaufsstellen den Genuß von Branntwein zu gestatten. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Jugendliche am Arbeitsplatz insoweit weniger zu schützen als in Gaststätten.

**28. Zu § 32 Abs. 1 Nr. 1**

In Absatz 1 sind in Nummer 1 die Worte „innerhalb der letzten sechs Monate“ durch die Worte „innerhalb der letzten neun Monate“ zu ersetzen.

**Begründung**

Mit Rücksicht auf die in aller Regel schon sehr früh erfolgende Berufswahl und dem damit verbundenen frühzeitigen Abschluß der Ausbildungsverträge ist es notwendig, den Zeitraum für die Erstuntersuchung auf 9 Monate zu verlängern.

Der Arzt erhält somit eher die Möglichkeit, den Jugendlichen rechtzeitig über die richtige Berufswahl zu beraten.

**29. Nach § 45 (§ 45 a – neu –) und § 46 Abs. 1**

a) Nach § 45 ist folgender § 45 a einzufügen:

**„§ 45 a**

**Statistik der ärztlichen Untersuchungen**

(1) Über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen ist eine jährliche Statistik zu führen. Erhoben werden die Daten der ärztlichen Untersuchungen mit Ausnahme der Angaben über Namen und Anschriften des Jugendlichen, der Eltern oder des Vormunds, des Arbeitgebers und des untersuchenden Arztes.

(2) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), sind die untersuchenden Ärzte. Sie leiten die ermittelten Daten an die von den Landesregierungen bestimmten Stellen weiter.“

b) In § 46 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Zweck einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die Vordrucke erlassen, die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen, Mitteilungen und statistische Erhebung zu verwenden sind.“

**Begründung zu a) und b)**

Nach dem Votum von Ärzten und Gesundheitspolitikern ist es nicht vertretbar, die Fülle der Untersuchungserhebungen bei den untersuchenden Ärzten unausgewertet zu lassen. Die z. Z. von einigen Ländern durchgeführte Auswertung der Untersuchungsdaten kann eine umfassende Bundesstatistik nicht ersetzen. Außerdem sind die Ärzte nach geltendem Recht nicht verpflichtet, die Statistikbogen zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

**30. Zu § 48 Abs. 1**

§ 48 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.“

**Begründung**

Die Verpflichtung, einen Aushang über die regelmäßige Arbeitszeit der Jugendlichen anzubringen, ist nur dann sinnvoll, wenn mindestens regelmäßig ein Jugendlicher beschäftigt wird.

**31. Zu § 52 Abs. 3**

In Absatz 3 sind die Worte „und über die von ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ausnahmen“ zu streichen.

**Begründung**

Die Berichterstattung über die Aufsichtstätigkeit umfaßt konsequenterweise auch eine allgemeine Berichterstattung über erteilte Ausnahmen. Es ist daher nicht erforderlich, ausdrücklich eine Berichterstattung über die erteilten Ausnahmen vorzuschreiben.

**32. Nach § 52**

Nach § 52 ist ein neuer § 52 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„§ 52 a**

Über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 ist die Aufsichtsbehörde durch die ausstellende Behörde zu unterrichten.“

**Begründung**

Die vorgesehene Auskunftspflicht dient dazu, das Verbot der Kinderarbeit wirksam zu überwachen und durchzusetzen.

**33. Zu § 53**

In § 53 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das zuständige Arbeitsamt erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.“

**Begründung**

Die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Kammern erhalten durch die Mitteilung schwerwiegender Verstöße die Möglichkeit, die Entziehung der Ausbildungsberechtigung beantragen zu können. Die Arbeitsämter können durch die Mit-

teilung schwerwiegender Verstöße die Vermittlung Jugendlicher in einwandfreie Berufsausbildungsstätten sicherstellen. Derartige Möglichkeiten sind den Jugendämtern nicht gegeben, so daß sich die Übersendung einer Durchschrift an diese erübrigt.

**34. Zu § 55 Abs. 1 bis 3, 7 und 8**

Die Absätze 1 bis 3, 7 und 8 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) wird ein Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet.

(2) Dem Landesausschuß gehören als Mitglieder mindestens an:

1. Ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
2. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; von den Vertretern der Arbeitnehmer darf mindestens ein Vertreter bei seiner Berufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. ein Vertreter des Landesjugendringes,
4. je ein Vertreter des Landesarbeitsamtes, des Landesjugendamtes, der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufsbildenden Schulen zuständigen Landesbehörde und
5. ein Arzt.

Die oberste Landesbehörde kann weitere Mitglieder berufen; mindestens zwei Mitglieder müssen Frauen sein.

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses werden von der obersten Landesbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Landesärztekammer und die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 3 und 4 genannten Stellen.

(7) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der obersten Landesbehörde bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen ausnahmsweise nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören dürfen. Absatz 4 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

(8) Die Geschäfte des Landesausschusses führt die oberste Landesbehörde.“

#### Begründung

Im Gegensatz zu dem geltenden Recht schaltet die Regierungsvorlage den für den Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Minister und auch die Aufsichtsbehörden fast vollständig von der Mitarbeit bei der Ausschußtätigkeit aus. Andererseits werden dem Landesausschuß in § 57 der Regierungsvorlage mit dem Recht, die oberste Landesbehörde zu beraten und ihr Vorschläge zu machen (§ 57 Abs. 1) sowie selbständig Bericht über seine Tätigkeit an das Parlament zu erstatten (§ 57 Abs. 3), zusätzliche Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse im Jugendarbeitsschutz zugewiesen. Die Bildung einer solchen weder dem Parlament noch der Exekutive verantwortlichen Institution erscheint zumindest verfassungspolitisch bedenklich. Im übrigen muß nach den bisherigen Erfahrungen bezweifelt werden, ob eine solche Trennung zwischen Landesausschuß und oberster Jugendarbeitsschutzbehörde dem Gesetzesvollzug förderlich ist. Es besteht daher keine Veranlassung, von den Grundsätzen der bisherigen Regelung abzugehen.

Der neu eingefügte Absatz 8 dient der Klarstellung, daß sich an der bisherigen Verpflichtung der obersten Landesbehörde zur Geschäftsführung für den Landesausschuß nichts ändern soll.

Es erscheint im übrigen wesentlich, daß zu den Arbeitnehmervertretern mindestens ein Jugendlicher zählt.

#### 35. Zu § 56

- a) In Absatz 2 ist folgende neue Nummer 01 einzufügen:  
„01. der Leiter der Aufsichtsbehörde oder sein Vertreter als Vorsitzender,“;
- b) an Absatz 2 ist nach Nummer 4 folgender Satz anzufügen:  
„Die Aufsichtsbehörde kann bis zu sechs weitere Mitglieder berufen.“;
- c) in Absatz 3 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:  
„§ 55 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Die für den Jugendarbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde erläßt nach Anhörung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz eine Geschäftsordnung.“

#### Begründung zu a) bis c)

Bei der Bildung der Ausschüsse und bei der Zuweisung der Aufgaben dürfen die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Kontrolle

der Verwaltung durch das Parlament nicht verletzt werden. Ein gegenüber der Behörde neutrales und von ihr unabhängiges Gremium erscheint aus der Sicht der Verfassung bedenklich. Diesen Bedenken soll durch die Mitgliedschaft und den Vorsitz der Behörde und durch eine von der obersten Landesbehörde zu erlassende Geschäftsordnung Rechnung getragen werden.

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, den Ausschuß – wie dies z. B. in Nordrhein-Westfalen von allen Landtagsfraktionen gewünscht wird – zu beauftragen, die Aufsichtsbehörde auch bezüglich ihrer sonstigen Aufgaben (allgemeiner Arbeitsschutz und Umweltschutz) zu beraten. Hierzu ist aber wegen der anderen Fachbereiche eine Erweiterung der Mitgliederzahl erforderlich, damit nicht zwei völlig getrennte Ausschüsse errichtet werden müssen.

#### 36. Zu § 57

In § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ist jeweils nach dem Wort „allen“ das Wort „allgemeinen“ einzufügen.

#### Begründung

Die Erörterung von Einzelfällen kann nicht zu den Aufgaben der Ausschüsse gehören, da die Verantwortung für Einzelentscheidungen nur bei der handelnden Behörde liegt. Auch aus Gründen der Amtsverschwiegenheit können derartige Erörterungen unzulässig sein.

#### 37. Zu den Überschriften des Fünften Abschnitts und der §§ 58, 59

- a) Im Fünften Abschnitt ist die Überschrift wie folgt zu fassen:  
„Straf- und Bußgeldvorschriften“,
- b) in § 58 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:  
„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“,
- c) in § 59 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:  
„Ordnungswidrigkeiten“.

#### Begründung

Die vorgeschlagene Fassung macht deutlich, daß Strafvorschriften bedeutsamer als Bußgeldvorschriften sind. Sie entspricht im übrigen der heute üblichen Gesetzespraxis (vgl. z. B. Abschnitt IX des Waffengesetzes vom 19. September 1972 – BGBl. I S. 1797 –).

#### 38. Zu § 58 Abs. 1 Nr. 3

§ 58 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

- „3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 einen Jugendlichen in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,“.

**Begründung**

Die Fassung der Bußgeldbestimmung vermittelt den Eindruck, die Beschäftigung der Jugendlichen sei vorgeschrieben. In Wirklichkeit ist sie jedoch in dem in § 7 Abs. 2. beschriebenen Umfang lediglich zulässig.

**39. Zu § 58 Abs. 1 Nr. 9**

In § 58 Abs. 1 Nr. 9 ist vor dem Wort „Mindestfreizeit“ das Wort „vorgeschriebenen“ zu streichen.

**Begründung**

Redaktionelle Vereinfachung.

**40. Zu § 58 Abs. 1 Nr. 13**

§ 58 Abs. 1 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. entgegen § 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen § 18 Abs. 3 nicht freistellt,“

**Begründung**

Redaktionelle Vereinfachung.

**41. Zu § 58 Abs. 1 Nr. 23**

§ 58 Abs. 1 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

„23. entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,“

**Begründung**

Die Bußgeldvorschrift gibt den Inhalt des § 40 Abs. 1 ungenau wieder. Nach § 40 Abs. 1 kommt es nämlich allein darauf an, ob in der Bescheinigung des Arztes vermerkt ist, daß er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten für gefährdet hält. Ob die Annahme des Arztes gerechtfertigt ist, ist nach der Fassung des § 40 Abs. 1 unerheblich.

**42. Zu § 58 Abs. 1 Nr. 27**

§ 58 Abs. 1 Nr. 27 ist wie folgt zu fassen:

„27. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für solche Zuwiderhandlungen auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

**Begründung**

In die Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 sollen nicht bestimmte Tatbestände aufgenommen werden, die eine Ordnungswidrigkeit begründen. Ordnungswidrig ist allein der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage. Der mißverständliche Hinweis auf bestimmte Tatbestände sollte daher vermieden werden.

**43. Zu § 59 Abs. 1 Nr. 4**

In § 59 Abs. 1 Nr. 4 sind nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nicht rechtzeitig“ einzufügen.

**Begründung**

Klarstellung.

**44. Zu § 59 Abs. 1 Nr. 9**

§ 59 Abs. 1 Nr. 9 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„9. entgegen § 47 einen Abdruck des Gesetzes oder die Anschrift ...“

**Begründung**

Notwendige Klarstellung.

**45. Zu § 59 Abs. 1 Nr. 16**

In § 59 Abs. 1 Nr. 16 sind die Worte „für einen bestimmten Tatbestand“ durch die Worte „für solche Zuwiderhandlungen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Vgl. Begründung zur Änderung des § 58 Abs. 1 Nr. 27.

**46. Zu §§ 58, 59**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Unterscheidung zwischen Zuwiderhandlungen gegen eine Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 (§ 58 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe b i. V. m. Abs. 4: Geldbuße bis zu 20 000 DM) und gegen vollziehbare Anordnung oder Auflagen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 (§ 59 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. Abs. 3: Geldbuße bis zu 5000 DM) hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes aufrechterhalten werden soll.

**47. Zu § 62**

§ 62 ist zu streichen.

**Begründung**

§ 62 berücksichtigt nicht hinreichend die besonderen Verhältnisse im Jugendstrafvollzug. Der Entwurf des Jugendarbeitsschutzgesetzes ent-

hält eine Anzahl von Vorschriften, die nach § 62 angewendet werden müßten, die aber die Vollzugspraxis und die Vollzugsverwaltung vor sehr große Schwierigkeiten stellen würden. Dies gilt insbesondere für § 23, wonach Jugendliche unter anderem nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen die Höhe ihres Entgelts vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt. Die derzeit im gesamten Strafvollzugsrecht (abgesehen von der verhältnismäßig geringen Zahl von Freigängern, denen der Abschluß eines privatrechtlichen Arbeits- oder Ausbildungsvertrags gestattet wird) gewährte Arbeitsentlohnung hängt entscheidend vom Ergebnis der Arbeit des Gefangenen ab. Die Anwendung des § 23 würde dazu zwingen, das System der Arbeitsentlohnung völlig umzustellen, und hätte zur Folge, daß die Arbeitsmoral insbesondere jugendlicher Gefangener stark absinkt.

Die §§ 32 bis 46 über die gesundheitliche Betreuung würden für die Vollzugsanstalt und insbesondere für den Anstaltsarzt einen erheblichen Arbeitszuwachs bringen; sie sind zum Schutz des jugendlichen Gefangenen aber nicht erforderlich, weil der Gefangene ohnehin von seinem Eintritt bis zum Verlassen der Vollzugsanstalt ständig unter ärztlicher Überwachung steht.

Erhebliche Schwierigkeiten würde im Jugendstrafvollzug u. a. auch die Anwendung der §§ 9, 19 und 47 bis 51 bereiten.

Wenn die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes grundsätzlich auch im Jugendstrafvollzug Anwendung finden sollen, ist es im Interesse der Rechtsklarheit geboten, die anzuwendenden oder die nicht anzuwendenden Bestimmungen einzeln aufzuführen. Dies kann jedoch nicht sachgerecht im Jugendarbeitsschutzgesetz, sondern muß in dem zu erwartenden Jugendstrafvollzugsgesetz oder in der Jugendstrafvollzugsordnung geschehen, wo die Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz mit den übrigen Vollzugsvorschriften abgestimmt werden können.

#### 48. Zu § 62

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß möglichst gleichzeitig mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechende Bestimmungen über den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung in Kraft treten sollten. Die Bundesregierung wird gebeten, rechtzeitig das Erforderliche zu veranlassen.

#### 49. Zu § 63 Nr. 2 (§ 45 Abs. 3 BBiG) und § 64 Nr. 2 (§ 41 a Abs. 2 Handwerksordnung)

In § 63 Nr. 2 ist an Absatz 3 und in § 64 Nr. 2 ist an Absatz 8 jeweils folgender Satz anzufügen:

„Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über die bestehenden Ausbildungsverhältnisse zu geben.“

#### Begründung

Die zuständigen Stellen können die Arbeit der Aufsichtsbehörden nicht nur durch die Mitteilung konkreter Wahrnehmungen unterstützen, sondern vor allem durch die Bekanntgabe der bestehenden Ausbildungsverhältnisse. Die Aufsichtsbehörden wären dann in der Lage, gezielt diejenigen Betriebe aufzusuchen, in denen Jugendliche beschäftigt werden.

#### 50. Zu § 65 Nr. 3 (§ 80 a BBG)

In § 80 a Abs. 2 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ einzufügen die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“.

#### Begründung

Da mit der Rechtsverordnung nach § 80 a Abs. 2 BBG weitgehend in die Organisation der Länder im Bereich des Polizeivollzugsdienstes und der inneren Sicherheit eingegriffen werden kann, ist die Zustimmung des Bundesrates zu solchen Rechtsverordnungen erforderlich.

#### 51. Zu § 66 (§ 55 a BRRG)

§ 55 a Abs. 1 BRRG ist wie folgt zu fassen:

„(1) Rechtsvorschriften zum Jugendarbeitsschutzgesetz für Beamte unter 18 Jahren sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erlassen.“

#### Begründung

Nach § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind die Vorschriften des Kapitels I Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Es begegnet verfassungspolitischen Bedenken, daß durch Bundesrecht für den Bereich der Landesgesetzgebung bindend vorgeschrieben wird, in welcher Weise des Landesgesetzgeber rahmenrechtliche Vorschriften in Landesrecht transformiert. Es muß vielmehr dem Landesgesetzgeber freistehen zu entscheiden, ob eine Regelung in einem Gesetz erforderlich ist oder eine entsprechende Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ausreicht.

#### 52. Zu § 66 (§ 55 a Abs. 6 BRRG)

§ 55 a Abs. 6 BRRG ist wie folgt zu fassen:

„(6) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestimmt werden.“

### Begründung

Es bestehen verfassungspolitische Bedenken gegen eine bundesrechtliche Bestimmung, mit der der Landesgesetzgeber verpflichtet wird, der Landesregierung eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung bestimmter Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften zu erteilen. Durch eine derartige bundesrechtliche Bindung wird dem Landesgesetzgeber im Bereich der ausfüllungsbedürftigen Rahmenvorschriften ein eigenständiges Tätigwerden untersagt. Nach Landesverfassungsrecht können auch Einzelminister oder andere Stellen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden; eine derartige anderweitige Ermächtigung würde durch § 55 a Abs. 6 BRRG unmöglich gemacht. Diese bundesrechtliche Sperre für den Landesgesetzgeber, nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landesverfassungsrechts darüber zu entscheiden, wen er zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigen will, enthält insoweit einen Eingriff in den primär dem Landesverfassungsrecht vorbehaltenen Organisationsbereich, der aus verfassungspolitischen Gründen unterbleiben sollte.

### 53. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Bundesminister werden gebeten, beim Erlass weiterer Ausbildungsordnungen die aufgrund des Entwurfs für ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz und sonstiger Maßnahmen zu erwartende Verkürzung der betrieblichen Ausbildungszeit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung der gesamten Ausbildungszeit für die einzelnen Ausbildungsberufe. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, daß bei weiteren Gesetzesinitiativen (insbesondere bei der vorgesehenen Neufassung des Berufsbildungsgesetzes) Vorkehrungen getroffen werden, durch die eine ausreichende Zeit für die praktische Ausbildung in den Betrieben gewährleistet wird.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.**

Ziel der Reform des Jugendarbeitsschutzes ist es insbesondere, den Schutz der Kinder und der arbeitenden Jugend den seit Erlass des Gesetzes im Jahre 1960 veränderten Verhältnissen anzupassen und ihn wirksamer zu machen. Gerechtfertigt wird die Reform nicht nur durch wissenschaftliche Erkenntnisse. Es wurde z. B. berücksichtigt, daß die durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit im Jahre 1960 für Arbeiter 44,1 Stunden und für Angestellte 44,5 Stunden, im Jahre 1973 für Arbeiter 40,4 Stunden und für Angestellte 40,7 Stunden betrug (vgl. im übrigen die Begründung zu den einzelnen Vorschriften). Soweit es auf medizinische Erfahrungen und Erkenntnisse ankam, sind u. a. auch Stellungnahmen ärztlicher Institutionen berücksichtigt worden.

Das Beschäftigungsverbot am Samstag beruht auf der Einführung der Fünf-Tage-Woche, die auch nach Auffassung des Bundesrates in Nummer 15 seiner Stellungnahme für alle Jugendlichen sichergestellt werden soll. Dabei ist berücksichtigt worden, daß das Wochenende einen besonders hohen Freizeitwert hat.

**Zu 2.**

Die Bundesregierung kann der Streichung des § 62 und der Einfügung eines § 1 Abs. 3 Nr. 3 nicht zustimmen.

Eine generelle Nichtanwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jugendstrafvollzug widerspricht der Tendenz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen (vgl. § 3 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes – Drucksache 7/918). Das könnte die Jugendlichen im Strafvollzug zu einer benachteiligten Randgruppe der Gesellschaft stempeln und somit eine Resozialisierung behindern.

Die vom Bundesrat zu Nummer 47 vorgebrachten Bedenken, § 62 berücksichtigte nicht hinreichend die besonderen Verhältnisse im Jugendstrafvollzug, wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

**Zu 3.**

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen, weil der Begriff „Praktikum“ zu unbestimmt ist und wegen Abgrenzungsschwierigkeiten zu verbotener Kinderarbeit führen würde.

**Zu 4.**

Die unterschiedliche Behandlung der Werbeveranstaltung und der Aufnahmen für Werbezwecke be-

ruht auf dem geltenden Gesetz. Die Bundesregierung erhebt jedoch keine Bedenken gegen den Vorschlag.

**Zu 5.**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Auch Schule und Kindergarten beginnen um 8 Uhr. Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung nach § 6 Abs. 3 des Entwurfs den Umständen des Einzelfalles anpassen.

**Zu 6.**

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs ist wegen Artikel 7 des Übereinkommens 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung notwendig, das zur Ratifizierung ansteht. Der Begriff „leichte Tätigkeiten“ kann in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift näher konkretisiert werden (vgl. zu 25).

**Zu 7.**

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Auswirkungen dieser Vorschlag auf die Ausbildungszeit haben wird. Falls der Deutsche Bundestag sich dem Vorschlag des Bundesrates anschließt, wird für zweckmäßig gehalten, den Vorschlag durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Absatz 1 gilt entsprechend.“

Andernfalls würde der Jugendliche vor allem einen Entgeltausfall erleiden.

**Zu 8.**

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen. Der Erholungswert der Ruhepausen hängt entscheidend von ihrer vorherigen Festlegung ab. Dies ist seit 1938 Bestandteil des Jugendarbeitsschutzes.

**Zu 9.**

Arbeitsmedizinisch werden Ruhepausen von 60 Minuten pro Schicht für alle Jugendlichen aus gesundheitlichen Gründen für notwendig erachtet. Gerade für Jugendliche im Bergbau unter Tage sollten nicht verkürzte Ruhepausen vorgesehen werden.

**Zu 10. bis 14.**

Die Bundesregierung erhebt gegen die Vorschläge keine Bedenken.

**Zu 15. bis 17.**

Die Bundesregierung ist bereit, die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

**Zu 18.**

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Bedenken.

**Zu 19.**

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung dargelegt, daß eine Staffelung des Urlaubs den jungen Menschen den Übergang von der Schule in das Berufsleben erleichtert. Sie hält die Staffelung auch für durchführbar. Erfahrungsgemäß sind auch jugendliche Arbeitnehmer an der Einhaltung der Vorschriften über den Urlaub besonders stark interessiert.

**Zu 20.**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Vorschrift in der Praxis nicht durchführbar ist. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Urlaubstage kann weder vom jeweiligen Arbeitgeber kontrolliert, noch von der Aufsichtsbehörde überwacht werden.

**Zu 21.**

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag Bedenken. Sie ist der Auffassung, daß es für Reeder, Kapitäne und jugendliche Besatzungsmitglieder wegen der besonderen Verhältnisse in der Seeschifffahrt vorteilhafter ist, wenn alle für sie geltenden Arbeitsschutzvorschriften in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefaßt sind. Außerdem ist die in § 20 des Entwurfs für die Binnenschifffahrt getroffene Regelung auf die Seeschifffahrt wegen der besonderen Verhältnisse in diesem Wirtschaftszweig nicht übertragbar. Diese Besonderheiten erfordern die in § 61 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen.

**Zu 22.**

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag Bedenken. Er würde zu betriebsorganisatorischen Schwierigkeiten führen. Dem Anliegen des Arbeitsschutzes ist durch § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Entwurfs für den Regelfall ausreichend Rechnung getragen. Im Einzelfall kann die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 weitergehende Beschränkungen anordnen.

**Zu 23.**

Die Bundesregierung wird diese Frage prüfen.

**Zu 24.**

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag in der Sache keine Bedenken. Die Formulierung des Bundesrates erweckt allerdings den unzutreffenden Eindruck, als ob auch Bergjungarbeiter eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes durchlaufen hätten.

**Zu 25.**

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag keine Bedenken.

**Zu 26.**

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen. Sie ist der Auffassung, daß die in § 49 Nr. 5 des Entwurfs vorgeschriebene Eintragung ausreicht.

**Zu 27.**

Die Bundesregierung hat Bedenken, ob das an sich erstrebenswerte Ziel auf diese Weise erreicht werden kann.

**Zu 28.**

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Bedenken.

**Zu 29.**

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen. Eine Auswertung der Untersuchungsbögen auf Bundesebene wäre nur vertretbar, wenn aus ihr gezielte gesundheitspolitische Maßnahmen für alle arbeitenden Jugendlichen in der Bundesrepublik abgeleitet werden könnten. Das ist jedoch auch von einer Gesamtauswertung aller Befunddaten, so bedeutsam sie für jeden Jugendlichen persönlich sind, nicht zu erwarten. Für eine allgemeine Beurteilung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen reichen die Auswertungen im bisherigen Umfang aus. Sie unterscheiden sich in den allgemeinen Ergebnissen und in den speziellen Ergebnissen zum Körperbefund kaum voneinander. Schon das Auswertungsergebnis eines Landes kann als repräsentativ für das ganze Bundesgebiet angesehen werden.

**Zu 30. bis 33.**

Die Bundesregierung erhebt gegen die Vorschläge keine Bedenken.

**Zu 34. und 35.**

Die Bundesregierung kann den Vorschlägen nicht zustimmen. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Behörde zu beraten und ihr Vorschläge zu machen. Diese Aufgabe können sie am besten erfüllen, wenn sie weitgehend unabhängig sind. Grundsätze der Gewaltenteilung und der Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament werden nicht verletzt, da die Ausschüsse nur eine beratende Funktion ausüben.

**Zu 36.**

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Bedenken.

**Zu 37.**

a) Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung der Überschrift des Fünften Abschnitts keine Bedenken.

b) und c)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen hinsichtlich der Überschriften der §§ 58 und 59 jedoch nicht zu.

Einerseits ist es inkonsequent, in der Abschnittsüberschrift die folgenden Vorschriften als „Straf- und Bußgeldvorschriften“ zu bezeichnen, in den Überschriften der folgenden Paragraphen aber diese Bezeichnung nicht aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß nach neuem Sprachgebrauch die Begriffe „Straftat“ und „Ordnungswidrigkeit“ dann als Überschrift verwendet werden, wenn eine zur Ausfüllung eines Blanketts bestimmte Norm bezeichnet werden soll. Die Begriffe „Straf- und Bußgeldvorschriften“ dagegen werden verwendet, wenn komplette Normen, die Straf- bzw. Bußgelddrohungen einschließen, gekennzeichnet werden sollen. Dies ist bei den Vorschriften der §§ 58 und 59 der Fall.

Aus dem vom Bundesrat zitierten Waffengesetz vom 19. September 1972 sind für die Vorschriften der §§ 58 und 59 keine eindeutigen Schlüsse zu ziehen. Dort wird als Überschrift des § 53 entsprechend dem hier Dargelegten der Begriff „Strafvorschriften“ verwendet, während die Überschrift des § 55 „Ordnungswidrigkeiten“ diesen Grundsätzen nicht folgt.

**Zu 38. bis 41.**

Die Bundesregierung erhebt gegen die Vorschläge keine Bedenken.

**Zu 42.**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Fassung des Regierungsentwurfs entspricht der bisher üblichen und auch vom Bundesrat stets gebilligten Formulierung für Bußgeldblankette, durch die Rechtsverordnungen und vollziehbare Verwaltungsakte aufgrund von Rechtsverordnungen bewehrt werden. Artikel 103 Abs. 2 GG erfordert die gesetzliche Bestimmtheit des Tatbestandes. Der Gesetzgeber hat deshalb nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs in einer Blankettvorschrift das ahndungswürdige Verhalten deutlich zu umschreiben, die Schuldform festzulegen und eine bestimmte

Sanktion anzudrohen, so daß der Normadressat bereits an dem Blankett erkennen kann, welches Verhalten mit Geldbuße bedroht sein soll. Gleichzeitig wird der Verordnungsgeber durch die Rückverweisklausel ermächtigt, den objektiven Tatbestand durch genaue Beschreibung zu konkretisieren. Dies geschieht durch eine blankettausfüllende Norm in der Verordnung.

„Bestimmter Tatbestand“ im Sinne des Blanketts ist danach, was der Verordnungsgeber in der ausfüllenden Norm beschreibt. Für diesen bestimmten Tatbestand, der ausdrücklich objektive Merkmale enthält, wird auf das Blankett, das Schuldform und Sanktion enthält, verwiesen. Insofern trifft die Begründung des Bundesrates nicht zu.

Der Begriff „Zuwiderhandlung“ paßt hier dagegen nicht, weil er nach der strafrechtlichen Terminologie ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten umschreibt. Im Falle einer ein Bußgeldblankett ausfüllenden Norm kann aber von einer Zuwiderhandlung nicht die Rede sein, weil dort nur der objektive Tatbestand und nicht die im Blankett enthaltenen subjektiven Merkmale mit dem zu verwendenden Begriff bezeichnet werden sollen. Das Tätigkeitswort „zuwiderhandeln“, das in Nummer 27 verwendet wird, ist dagegen rein objektiv wie „verstoßen“ oder „entgegen ... handeln“ zu verstehen.

**Zu 43. und 44.**

Die Bundesregierung erhebt gegen die Vorschläge keine Bedenken.

**Zu 45.**

Vgl. zu Nummer 42.

**Zu 46.**

Die Bundesregierung ist bereit, die Frage zu prüfen.

**Zu 47. und 48.**

Vgl. zu Nummer 2.

**Zu 49.**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung erscheint nicht erforderlich. Die allgemeinen Vorschriften über die Amtshilfe reichen aus.

**Zu 50.**

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen. Mit einer Rechtsverordnung nach § 80 a Abs. 2 BBG wird nicht in die Organisation der Länder eingegriffen. Sie trifft ausschließlich eine Regelung für jugendliche Polizeivollzugsbeamte des Bundes.

**Zu 51. und 52.**

Die Bundesregierung erhebt gegen die Vorschläge keine Bedenken.

**Zu 53.**

Die Bundesregierung wird beim Erlaß von Ausbildungsordnungen und bei weiteren Gesetzesinitiativen für die arbeitende Jugend das neue Jugendarbeitsschutzgesetz berücksichtigen.